

NEUE UND ALTE DATEN ZUR GESCHICHTE DIOCLETIANUS UND CONSTANTINUS

I.

In Aegypten datirte man nach Regierungsjahren erst der Könige, dann der Kaiser. Herrschten mehrere zugleich, so bezeichnete man auch das Jahr mit mehreren Ziffern. So heisst dasjenige, welches vom 29. August 300 bis zum 28. August 301 lief, in einem Papyrus, den Mitteis kürzlich veröffentlicht hat¹: ιϚς και ιϚς και θς των κυρίων ημών Διοκλητιανού και Μαξιμιανού Σεβαστών και Κωνσταντίου και Μαξιμιανού των επιφανεστάτων Καισάρων und entsprechend die andern Jahreszahlen derselben Urkunde, ausser dass in diesen der Kürze halber die Kaiser-namen weggelassen und nur die Ziffern gesetzt werden. Es sind deren drei trotz der Vierzahl der Kaiser, weil die beiden Caesaren an demselben Tage ernannt waren und daher die gleiche Regierungsdauer besaßen. Dies alles ist wohlbekannt; ebenso dass für Diocletian regelmässig ein Jahr mehr gerechnet wird, als für seinen Mitaugustus, acht Jahre mehr als für die Caesaren. Das Letztere versteht sich von selbst; denn Diocletian hatte am 17. November 284 den Thron bestiegen, die Caesaren am 1. März 293. Da nun die Zeit, welche dem ersten Neujahrstage (29. August) einer neuen Regierung vorausging, immer als ganzes Jahr gerechnet wurde, mochte sie auch noch so kurz sein, war das erste Regierungsjahr bei jenem 284/5, bei diesen 292/3. Aber nach derselben Rechnung müsste Maximian ebenso viele Jahre zählen, wie Diocletian; denn er war am 1. April 285 zum Caesar ernannt worden², also zwar in einem andern

¹ Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I S. 221.

² Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I² S. 446.

römischen, aber in dem gleichen ägyptischen Jahre. Wenn seine Ziffer trotzdem um Eins differirt, so ergibt sich daraus, dass man sein Caesarenthum bei seiner Regierungsdauer unberücksichtigt liess und diese erst von da an rechnete, wo er Augustus wurde, d. h. vom Anfang des Jahres 286.

Dasselbe zeigen auch seine Alexandrinischen Münzen. Auf ihnen bleibt seine höchste Jahreszahl um Eins hinter der Diocletians zurück, und keine einzige gibt ihm den Caesartitel, obgleich sehr zahlreiche mit der Ziffer α erhalten sind. Sein Caesarenthum muss hiernach staatsrechtlich niedriger gestanden haben, als das des Constantius und Galerius, deren Regierungsjahre in Aegypten gezählt und von denen Münzen in Alexandria geschlagen wurden.

Dem entspricht es, dass diese beiden von Anfang an die tribunicische Gewalt besaßen, die Maximian erst als Augustus verliehen wurde. Denn wo sie auf seinen Denkmälern erwähnt wird, differirt ihre Ziffer bis zum J. 293 von der entsprechenden Diocletians immer um zwei, d. h. sie beginnt mit dem J. 286¹. Seit 294, also gleich nach der Erhebung der jüngeren Caesaren, wird dies anders. Eine schweizer Inschrift dieses Jahres (Dessau 640) verzeichnet bei Diocletian elf *tribuniciae potestates*, bei Maximian zehn, das Preisedikt bei jenem achtzehn, bei diesem siebzehn. Dieser Wechsel in der Rechnung konnte keinen andern Zweck haben, als die Veränderung in der staatsrechtlichen Stellung des Caesarenthums zu verschleiern. Doch führte man ihn nur bei den tribunicischen Gewalten durch, die im ganzen Reiche verkündet wurden; um die Jahrzählung einer einzelnen abgelegenen Provinz kümmerte sich der alte Kaiser nicht, und so konnte in Aegypten die ursprüngliche Rechnung dauernd erhalten bleiben.

Doch auch hier findet sich eine ganz ähnliche Correctur der Jahreszahlen bei Constantin dem Grossen. In einer Urkunde vom 8. August 316² wird das laufende Jahr als τὸ ἐνεστὸς δέκατον καὶ ὄγδοον ἔτος bezeichnet, d. h., wie Wilcken richtig erkannt hat, das 10. Jahr Constantins und das 8. des Licinius, in einer andern vom Oktober desselben Consulates als τὸ ἐνεστὸς ἰβ̄ καὶ ἕνατον. Das dazwischenliegende Neujahr des 29. August

¹ Seeck aO. S. 446.

² J. Nicole, Les papyrus de Genève I S. 14, corrigirt durch Wilcken, Archiv für Papyrusforschung III S. 382 ff.

hat also die Jahreszahl des Licinius richtig um Eins vorgeschoben, die des Constantin aber um Zwei. Wilcken hält dies für unmöglich und conjectirt daher α für β , obgleich Grenfell und Hunt dieser Lesung ausdrücklich als 'fairly certain' bezeichnen; doch wie wir alsbald sehen werden, ist ein so gewaltsames Zerhauen des Knotens keineswegs erforderlich.

Constantin wurde am 25. Juli 306 zum Kaiser ausgerufen, wonach sein erstes ägyptisches Regierungsjahr 305/6 sein müsste. Dazu passt es vortrefflich, wenn das Jahr 316/7 als das zwölfte bezeichnet wird. Man würde also viel eher Grund haben, δέκατον in ἐνδέκατον zu ändern, als β in α , wenn nicht zwei andere Urkunden¹ auch jene erste Ziffer bestätigten. Denn beide gleichen das 5. Jahr Constantins mit dem 19. des Galerius, dem 7. des Maximinus und dem 3. des Licinius, d. h. mit dem J. 310/1, was allerdings auf 306/7 als das erste, 315/6 als das zehnte führt. Die Lösung des Widerspruches ergibt sich schon aus dem, was ich im Hermes (36 S. 29) dargelegt habe. Aber da selbst ein Gelehrter von dem Range Wilckens sie nicht gefunden hat, dürfte eine Wiederholung doch nicht überflüssig sein.

Constantin wurde in York auf den Thron erhoben, und viel mehr Zeit als der kurze Monat, der dies Ereigniss von dem ägyptischen Neujahr trennte, musste vergehen, ehe die Nachricht davon nach Sirmium zu Galerius gelangte. Wie ausdrücklich überliefert wird, zögerte dieser mit der Anerkennung². Erst im October oder ganz kurz vor dem Beginn desselben hat er sie ausgesprochen; denn unmittelbar nachher muss die Statue Constantins in Rom aufgestellt worden sein, da eben dies der öffentliche Ausdruck jener Anerkennung war, und gleich darauf erfolgte der Aufstand des Maxentius, für den das Datum des 28. October 306 überliefert ist³. Galerius übersandte Constantin ein Purpurgewand und wollte dadurch den Anschein erwecken, als wenn er selbst ihn freiwillig zum Mitregenten ernannt habe⁴. Hiernach musste er seine Ausrufung durch die Soldaten als nichtig betrachten, was auch dadurch bestätigt wird, dass er ihn nicht als Augustus gelten liess, wozu sie ihn gemacht hatten, sondern

¹ Nicole S. 18. Aegyptische Urkunden der kgl. Museen zu Berlin II 411.

² Lact. de mort. pers. 25, 1: *deliberavit diu, an susciperet.*

³ Zosim. II 9, 2. Seeck, Geschichte des Untergangs I² S. 481.

⁴ Lact. aO.: *ipsi purpuram misit, ut ultro ascivisse illum in societatem videretur.*

ihm nur den Caesartitel verlieh. Mithin durfte Constantin im orientalischen Reichstheil nicht früher als legitimer Herrscher angesehen werden, als von dem Tage an, an welchem jene Ernennung zum Caesar erfolgt war, und dieser musste freilich nach dem 29. August 306 liegen. Damit aber verschob sich sein erstes Regierungsjahr auf 306/7, wie die Urkunden bis zum J. 316 es zählen. Doch natürlich betrachtete Constantin selbst seine Erhebung durch das britannische Heer als legitim und wünschte, dass dies auch in der ägyptischen Zeitrechnung zum Ausdruck komme, was er im Herbst 316 durchsetzte.

Auch dieser Zeitpunkt erklärt sich aus der Geschichte. Bis 313 herrschte Maximinus über Aegypten, eine Kreatur des Galerius, die Constantin immer feindlich war. Sein Nachfolger Licinius stand schon 314 gegen diesen im offenen Kriege, und als der Friede geschlossen wurde, blieb er in der ersten Zeit noch sehr zweifelhaft. Doch am 1. März 317 ernannten beide Herrscher gemeinsam ihre Söhne zu Caesaren. Kurz vorher muss also eine Annäherung stattgefunden haben, und ohne Zweifel hat sie es bewirkt, dass der Anspruch Constantins, schon seit dem 25. Juli 306 legitimer Kaiser gewesen zu sein, auch in den Datirungen Aegyptens seine Anerkennung fand.

Wir finden also in der gleichen Epoche zwei willkürliche Veränderungen der kaiserlichen Zeitrechnung, die sich gegenseitig stützen. Maximian springt mit dem 1. Januar 294 von der achten tribunicischen Gewalt auf die zehnte über, Constantin mit dem 29. August 316 vom zehnten Regierungsjahr auf das zwölfte. Dies dürfte auch insofern nicht ohne Bedeutung sein, als es dazu beitragen könnte, künftig auftauchende Urkunden mit grösserer Sicherheit und Genauigkeit zu datiren.

Die oben angeführte Leipziger Urkunde ist dadurch noch von besonderer Bedeutung, dass sie uns das älteste Zeugnis für die Indictionenrechnung bietet. Schon vor Jahren habe ich den Beweis zu führen versucht, dass die Einführung derselben nicht, wie man vorher nach dem Bericht des Chronikon Paschale annahm, im J. 312, sondern schon 297 stattgefunden habe¹. Später entdeckte Wilcken einen Papyros, der dies zu bestätigen schien, aber zu schlecht erhalten war, um ganz sichere Schlüsse zu gestatten². Jetzt aber besitzen wir ein deutliches und durch

¹ Die Entstehung des Indictionencyclus. Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. 1894 XXXII S. 279 ff.

² Archiv f. Papyrusforschung II S. 135. 393.

wiederholte Nachprüfung gesichertes Beispiel einer fünften Indiction, die vor dem J. 303 liegt, also nur an einen Cycfus anknüpfen kann, der 297 begann.

II.

Dass Constantin im J. 324 den Licinius besiegte und die Alleinherrschaft errang, habe ich früher zu beweisen versucht¹ und dafür wohl auch Zustimmung gefunden, bis Mommsen seine starke Autorität für das vorhergehende Jahr in die Wagschale legte². Auf eine Widerlegung meiner Gründe liess er sich nicht ein, sondern stützte sich ganz ausschliesslich auf zwei ägyptische Daten, die er beide dem J. 323 zuschrieb. Das eine nannte am 23. Mai die Consuln Licinius zum sechsten und seinen Sohn zum zweiten Mal, das andere am 8. August ein Consuln-paar, in dem er Severus und Rufinus zu erkennen glaubte. Die letzteren beiden standen in den Fasten, die ersteren nicht. Daraus ergab sich, dass diese von Constantin nicht anerkannt waren, ihre Aufstellung also wahrscheinlich einen Akt der Feindseligkeit gegen ihn bedeutete. Wenn nun ägyptische Urkunden im Frühling 323 nach den anticonstantinischen Consuln, im Sommer desselben Jahres nach den constantinischen datirten, so fand Mommsen darin den entscheidenden Beweis, dass in der Zwischenzeit die ersten Siege über Licinius erfochten und Aegypten seiner Herrschaft entrissen worden sei.

Dass dieser Beweis nicht durchaus zwingend ist, habe ich schon früher dargelegt³; immerhin aber wäre er sehr beachtenswerth, wenn nur seine Grundlage ganz sicher wäre, d. h. wenn es feststände, dass die fraglichen Consulate beide dem Jahre 323 angehören. Doch wie neuere Forschungen ergeben haben, ist dies bei dem ersten höchst unwahrscheinlich und bei dem zweiten erweislich falsch.

Das Consulat von Licinius Vater und Sohn ist in der Urkunde mit der 11. Indiction verbunden, die nach der gewöhnlichen Rechnung vom 1. September 322 bis zum 31. August 323 läuft. Danach glaubte Mommsen den 23. Mai unbedenklich in das letztere Jahr setzen zu können. Doch wie Wilcken erwiesen

¹ Die Zeitfolge der Gesetze Constantins. Savigny-Zeitschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abth. X S. 188 ff.

² Consularia. Hermes XXXII S. 545.

³ Zur Chronologie des Kaisers Licinius. Hermes XXXVI S. 28 ff.

hat, war in Aegypten das Neujahr der Indiction an kein festes Datum gebunden, sondern schwankte derart um den Anfang des Sommers herum, dass jener Tag ebensowohl in den Beginn, wie in das Ende des Steuerjahres fallen konnte. Nun ist die fragliche Urkunde ein Kaufvertrag über ein Grundstück, in dem die Indictionen in folgendem Zusammenhange erwähnt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, für die Bodensteuer der vergangenen Zeit einschliesslich der 10. Indiction einzustehn, wogegen der Käufer sie für die Folgezeit von der laufenden 11. Indiction an tragen soll¹. Darin liegt doch, dass diese eben erst beginnt; denn wäre sie so weit abgelaufen, dass die Steuern für sie schon bezahlt sein müssten, so würde sie zur Vergangenheit, nicht zur Folgezeit gehören. Steht aber in diesem Falle der 23. Mai am Anfang der Indiction, so lässt sich auch das Consulat der beiden Licinii nur auf das Jahr 322 beziehen. Zum Ueberfluss findet es sich in einer andern Urkunde auch neben der 10. Indiction (321/2). Zwar ist hier der Text so zerstört, dass sich der Zusammenhang nicht klar erkennen lässt, aber die beiden Daten sind deutlich lesbar, und nichts hindert, sie mit einander in Verbindung zu bringen².

Bleibt bei dieser Datirung vielleicht noch die Möglichkeit eines Zweifels übrig, so ist es bei dem zweiten wichtigeren Consulat jetzt vollkommen sicher gestellt, dass es nicht auf 323, sondern auf 316 zu beziehen ist. Doch ist der Irrthum Mommsens nicht nur erklärlich, sondern er war unter den gegebenen Umständen gar nicht zu vermeiden. Denn die Lesung Nicoles³, durch die allein es ihm bekannt war, lautete: Ἀκιλίου Σαβείνου καὶ Οὐεττίου Πουφίνου. Nun steht es durch CIL. X 407 fest, dass der Rufinus, welcher 323 Consul war, das Gentilicium Vettius führte, und durch den Chronographen von 354 ist ein Acilius Severus als Stadtpräfect in den J. 325 und 326 überliefert⁴. Mommsen

¹ Corpus papyrorum Raineri I 10: τῶν τούτων(?) ζητουμένων ὑπὲρ τῶν παρωχημένων χρόνων μέχρι τοῦ διεληλυθότος ἔτους τῆς δεκάτης ἰνδικτιῶνος καὶ αὐτῆς ὄντων πρὸς σαι (statt ἐμε) τὸν πωλοῦντα, τῶν δὲ ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους τῆς εὐτυχοῦς ἑνδεκάτης ἰνδικτιῶνος ἐπὶ τὸν ἕξῃς χρόνον ὄντων πρὸς σαι τὸν ἰνούμενον. Auf die Bedeutung dieser Stelle für die Datirung haben P. Collinet und P. Jouguet, Archiv f. Papyr. III S. 343 aufmerksam gemacht.

² Hermes XXXVI S. 31.

³ Les papyrus de Genève S. 14.

⁴ Mommsen, Chronica minora I S. 67.

war also durchaus zu der Annahme berechtigt, dass Σαβείνου nur ein Versehen des Schreibers sei und durch Σεουήρου ersetzt werden müsse. Doch jetzt hat Wilcken¹ durch eine Nachprüfung der betr. Urkunde festgestellt, dass das Gentilicium des ersten Consuln nicht Ἀκίλιου, sondern Καικινίου zu lesen ist, worin zweifellos eine Entstellung von Caecina erblickt werden muss, und ein Antonius Caecina Sabinus war im J. 316 Consul² und zwar gleichfalls mit einem Rufinus. Dass auch dieser Vettius hiess, ist ein sonderbarer Zufall, den wir unserer Urkunde kaum glauben würden, falls er nicht auch eine anderweitige Bestätigung fände. Denn im Anfang des J. 316 war ein C. Vettius Cossinius Rufinus Stadtpräfect³, und dass Consulate mit Präfecturen desselben Mannes zusammenfallen oder sich unmittelbar folgen, ist im 4. Jahrhundert eine sehr häufige Erscheinung.

Wilcken meint, nach seiner neuen Lesung seien die zwischen Mommsen und mir verhandelten Fragen 'nochmals nachzuprüfen'. Wie mir scheint, ist dies überflüssig. Denn Mommsens Beweis beruhte ja einzig und allein auf der Annahme, dass jene beiden Consulate dem Jahre 323 zuzuschreiben seien. Ist dies unrichtig, so bedarf er keiner 'Nachprüfung', sondern ist schlechtweg hinfällig.

Doch E. Schwartz⁴ hat die Hypothese Mommsens wieder aufgenommen und sie mit Gründen zu stützen gesucht, die freilich nicht neu sind, sondern sich fast alle schon bei dem alten Tillemont vorfinden. Aber da sie trotzdem sehr beachtet worden sind, kann ich mich ihrer Widerlegung leider nicht entziehen.

Dass das Zeugniß der Chronik von Constantinopel, welche den Krieg 324 ansetzt, ein sehr gewichtiges ist, giebt auch er zu; ich meinerseits halte es für ganz entscheidend. Tillemont hat es dadurch zu erschüttern gesucht, dass er bei Hydatius, auf dem unsere Kenntniß jener Chronik vorzugsweise beruht, auch andere falsche Datirungen nachweist. Gewiss kommen solche vor, ja in den Anfangstheilen seiner Fasten überwiegen sie an Zahl sogar die richtigen, aber nur soweit er occidentalische Quellen benutzt, von denen sich die letzte Spur unter dem J. 318 findet⁵.

¹ Archiv f. Papyrusforschung III S. 382.

² Mommsen, Chronica minora III S. 388.

³ Mommsen aO. I S. 67. Dessau 1217 = CIL. X 5061.

⁴ Nachrichten d. kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen 1904 Heft 5 S. 540 ff.

⁵ Jahrbücher f. Philologie 1889 S. 630.

Denn hier berichtet er von einer gallischen Sonnenfinsterniss, die in Wirklichkeit 319 stattfand. Von da an aber beruht sein Werkchen bis zum J. 389 ganz ausschliesslich auf der Chronik von Constantinopel, und soweit sie reicht, ist er in den Jahresbestimmungen so gut wie unfehlbar. Jedenfalls hätte sich Schwartz die Mühe nicht ersparen dürfen, auch andere Irrthümer bei ihm aufzufinden, ehe er sein Zeugniß für das Jahr 324 verwarf. Doch nach seiner Ansicht 'stehen ihm andere Zeugnisse gegenüber, die den Krieg ins Jahr 323 zu setzen zwingen'. Prüfen wir also diese zwingenden Zeugnisse.

'Aurelius Victor stellt die Schlacht bei Adrianopel und Licinius' Flucht nach Chalkedon ebenso zusammen wie die *Consularia Constantinopolitana*, datirt sie aber auf 323. Damit ist bewiesen, dass es auch diesen Ansatz in den Chroniken gab.' Ist das wirklich bewiesen? Victor hat sein Büchlein im J. 360 abgeschlossen; er brauchte also für ein Ereigniss, das nur 36 Jahre früher lag, gar keine Chroniken einzusehen, sondern konnte es auch aus den Erzählungen älterer Leute kennen, die im Chronologischen sehr selten genau sind. Doch gesetzt, er hätte wirklich eine Chronik benutzt, so würde sich immer noch fragen, wie zuverlässig sie war. Von den *Consularia Constantinopolitana* wissen wir durch vielfache Proben, dass man sich unbedingt auf sie verlassen kann; aber die Anfangstheile des Hydatius, Eusebius-Hieronymus, ja fast die meisten sonst erhaltenen Chroniken setzen die Ereignisse sehr häufig, manche fast regelmässig, unter falsche Jahre, und warum sollte dies bei der Chronik Victors anders gewesen sein? Schwartz scheint zu meinen, Chronik sei Chronik und jedes Zeugniß gelte dem anderen gleich. Und derselbe Victor, durch den er die beste chronologische Ueberlieferung erschüttern will, die wir überhaupt besitzen, giebt 41, 15 an, Constantin habe 13 Jahre die Alleinherrschaft besessen, bestätigt also hier das Datum der Chronik von Constantinopel.

'Dem Aurelius Victor', so fährt Schwartz fort, 'kommt die Subscription des constantinischen Erlasses zu Hilfe, durch den alle Verfügungen des 'Tyranen' aufgehoben werden (*Cod. Theod. XV 14, 1*): *pp. XVII kal. Iun. Crispo III et Constantino III Caess. cons. (324)*. Die Constitution setzt die Ermordung und *damnatio memoriae* des Licinius voraus. Da zwischen Licinius Abdankung und Tod einige Zeit verstrichen ist, liegt kein Grund vor, die Subscription zu verdächtigen, und noch viel weniger ist eine Möglichkeit vorhanden, sie plausibel zu corrigiren.' Wirk-

lich keine Möglichkeit? Also mein Vorschlag, *Iun.* in *Ian.* zu ändern, wäre ganz unmöglich? Und doch kommt genau dieselbe Korruptel so und so viel Mal in den Subscriptionen des Codex Theodosianus vor¹, von viel schlimmeren ganz zu geschweigen. Und dass die Aufhebung der Gesetze eines entthronten Herrschers — denn etwas anderes bedeutet das Wort *tyrannus* nicht — dessen Ermordung voraussetze, ist eine Annahme, die sich durch nichts beweisen lässt. Vielmehr musste diese Massregel dem endgiltigen Siege über Licinius unmittelbar folgen. Oder meint Schwartz etwa, Constantin habe die Verfügungen seines Nebenbuhlers, welche die Christenverfolgung anordneten, Monate lang in Kraft gelassen, während er selbst das Nicaenische Concil vorbereitete? Die fragliche Constitution trägt nicht das Datum, sondern das Propositum des 16. Mai oder nach meiner Emendation des 16. December 324. Sie ist also an diesem Tage nicht erlassen, sondern von dem Adressaten, der sich vielleicht in fernen Provinzen befand, empfangen und öffentlich ausgestellt worden. Wo Datum und Propositum neben einander erhalten sind, wie das im Codex Theodosianus häufig vorkommt, da liegen zwischen ihnen regelmässig mehrere Wochen, nicht selten mehrere Monate². Nun wurde am 18. September die letzte Schlacht gegen Licinius geschlagen, und sehr bald darauf, wahrscheinlich Anfang October, erfolgte seine Absetzung. Wenn sich das Gesetz, das seine Verfügungen aufhob, unmittelbar daran anschloss, so ist der 16. December ein sehr passender Tag für das Propositum desselben.

Prüfen wir dagegen, wie sich die Chronologie gestalten würde, wenn Schwartz darin Recht hätte, dass Licinius im October 323 abgesetzt und unsere Constitution am 16. Mai 324

¹ Ein ganz sicheres Beispiel von vielen andern im Hermes XLI S. 488 Anm. 2.

² Cod. Theod. XI 29, 1: *dat. VI kal. Ian. Trev(iris), acc. VIII id. Febr. Regio.* Frg. Vat. 35: *data IV kal. Sept. a praefecto praetorio ad correctorem Piceni Aquileia, accepta XIV kal. Oct. Albae.* Cod. Theod. IX 40, 1. XI 30, 2. 36, 1: *dat. III non. Nov. Trev(iris), acc. XV kal. Mai. Hadrumet(o).* VIII 10, 1: *dat. VI id. Nov. Treviris, acc. XV kal. Mart. Carthagine.* XIV 8, 1: *dat. XIV kal. Octob. Naisso, acc. VIII id. Nov. IX 19, 1: dat. III kal. Feb., acc. kal. Aug. XI 30, 5. 6: dat. id. Aug. Arlato, pp. id. Oct. Theveste.* Dies nur ein paar Beispiele aus einer grossen Zahl, die man im Index zum Codex Theodosianus leicht nachschlagen kann.

nach seinem Tode proponirt worden sei. Als Besiegter ging er nach Thessalonike und lebte dort einige Zeit, bis die Anklage gegen ihn erhoben wurde, er werbe unter den Barbaren, um mit ihrer Hilfe die Herrschaft wiederzugewinnen¹. Damit können nur die Gothen jenseit der Donau gemeint sein, deren Scharen ihn schon in seinem letzten Kampfe unterstützt hatten². Jene Beschuldigung wird Schwartz nicht als begründet gelten lassen, doch darauf kommt es hier nicht an. Denn auch wenn sie falsch war, musste sie doch wenigstens der Zeit nach möglich sein, und mit entfernt wohnenden Barbarenstämmen unterhandelt man nicht in wenigen Tagen oder Wochen. Constantin richtete über seinen Gegner nicht selbst, sondern liess den Urtheilsspruch in Rom durch den Senat fällen³. Dessen Entscheidung musste dem Kaiser nach Nicomedia überbracht werden; dann erst konnte der Befehl zur Hinrichtung nach Thessalonike abgehen. Erst nachdem sie vollstreckt war, soll nach Schwartz das fragliche Gesetz gegeben sein, und doch soll dasselbe im siebenten Monat nach der Abdankung des Licinius nicht gegeben, sondern schon in die Hände des Adressaten gelangt sein, was immer eine längere Zwischenzeit voraussetzt.

‘Weniger zuverlässig sind allerdings die Subscriptionen Cod. Theod. XIII 5, 4. II 17, 1, welche zu beweisen scheinen, dass Constantin im März und April (324) in Thessalonich war, wo Licinius ermordet wurde.’ Die Gründe, warum diese Daten ‘weniger zuverlässig’ sein sollen, werden nicht angegeben. Wenn ein Gesetz vom März und ein anderes vom April den Kaiser an demselben Orte zeigen, so stützen sie sich, wie mir scheint, gegenseitig und erweisen sich eben dadurch als ‘zuverlässig’. Aber freilich kann Constantin nicht in Thessalonich gewesen sein, als Licinius dort ‘ermordet wurde’. Denn nach der endgiltigen Besiegung seines Gegners, die bei Nicomedia erfolgte, blieb er einstweilen dort und berief eben deshalb das Concil nach dem benachbarten Nicaea. Dagegen ist ausdrücklich über-

¹ Socrat. I 4, 4: ὁ δὲ πρὸς ὀλίγον ἡσυχάσας, ὕστερον βαρβάρους τινὰς συναγαγὼν ἀναμαχέσασθαι τὴν ἡτταν ἐσπούδαζεν. Ueber den Quellenwerth dieser und der später anzuführenden Stellen s. Geschichte des Untergangs der antiken Welt I² S. 508.

² Anon. Vales. 5, 27: *maxime auxiliantibus Gothis, quos Aliquaca regalis deduxerat.*

³ Zonar. XIII 1 p. 3 B: διὸ καὶ τῇ συγκλήτῃ διὰ γραμμάτων τοῦ βασιλέως ἢ περὶ τοῦτου ἀνετέθη βουλή.

liefert, dass er von Thessalonich aus den Krieg gegen Licinius vorbereitete; wenn er also in den Frühlingsmonaten 324 dort nachweisbar ist, so sehe ich darin nur einen neuen Beweis, dass im Sommer desselben Jahres jener Krieg stattfand. Das hat wohl auch Schwartz bemerkt und findet nur deshalb jene Subscriptionen 'weniger zuverlässig', weil sie in seinen Kram nicht hineinpassen.

Die beiden weiter oben angeführten Gründe hat Schwartz vorangestellt, doch hätte er ihnen wohl kaum irgend welches Gewicht beigelegt, wenn nicht ein dritter Hauptgrund ihn dazu bestimmt hätte. Seine Konstruktion der Ereignisse, die zwischen der Besiegung des Licinius und dem Concil von Nicaea liegen, passt nämlich nicht in den kurzen Zeitraum von acht Monaten hinein; doch daraus folgt weiter nichts, als das diese Konstruktion falsch ist.

Im Anschluss an seine Ausgabe des Eusebius hat Schwartz mit Eifer und Erfolg die kirchenhistorischen Quellen durchforscht, dabei aber die weltliche Geschichte über die Gebühr vernachlässigt. So konnte es ihm begegnen, dass er den Kaiser Jovian mit lobenswerther Konsequenz nie anders als Jovinian nennt und die Rede des Nazarius, die von einem Stadtrömer in Rom gehalten ist, als 'gallischen Panegyricus' bezeichnet (S. 539). Auf diese Weise Chronologie treiben heisst aber das Pferd am Schwanz aufzäumen. Denn wie Athanasius ausdrücklich bezeugt¹, ermangelten die kirchlichen Urkunden fast regelmässig der Datierung, und die historische Darstellung ist nirgends mehr durch Tendenz entstellt, als bei den Schriftstellern, die Glaubenssätze oder Bischofsstühle zu vertheidigen haben. In diese Verwirrung, die mitunter unabsichtlich, viel häufiger absichtlich ist, chronologische Ordnung hineinzubringen, ist nur auf Grund der weltlichen Quellen möglich, die von den Fehlern der kirchlichen meist unberührt sind. Wie schwer sich ihre Vernachlässigung an Schwartz gerächt hat, mag folgendes Beispiel zeigen.

'Ein festes Datum, das einen Eckpfeiler der Basiliuschronologie bildet, findet er² in einem Briefe des Bischofs, in dem gesagt ist, es 'wimmele das ganze Land von Constantinopel bis zur illyrischen Grenze von Feinden'. Mit Recht bezieht er dies auf den letzten Gothenkrieg des Valens und setzt danach den

¹ Zeitschrift f. Kirchengesch. X S. 525.

² Göttinger Nachrichten 1904 Heft 4 S. 370.

Brief in das Jahr 376. Dies geschieht auf Grund der Erzählung Ammians; doch ist dabei übersehen, dass dieser in dem letzten Theil seiner Geschichte nur ausnahmsweise klare Jahresabschnitte macht¹. Nun wissen wir aber aus der Chronik von Constantinopel, dass die Gothen zwar im J. 376 die Donau überschritten; doch geschah dies mit Erlaubnis der römischen Regierung, und in der ersten Zeit verhielten sie sich ganz ruhig und friedlich, bis die Bedrückungen habgieriger Beamten sie zum Aufstande trieben. Dieser aber brach erst im J. 377 aus²; früher kann also die Unsicherheit in der thrakischen Diöcese, von der jener Brief redet, nicht begonnen haben. Damit stürzt jener 'Eckpfeiler der Basiliuschronologie' zusammen, und alle Daten, die Schwartz über den Antiochenischen Bischofsstreit gefunden zu haben glaubte, erweisen sich als falsch oder zweifelhaft.

Noch so manche andere Voraussetzung von sehr ungenügender Begründung gefährdet diese chronologischen Untersuchungen, z. B. die Annahme, man sei im Winter nicht von Caesarea nach Alexandria gereist (S. 366). Nur weite Seefahrten unterliess man in der bösen Jahreszeit; zu Lande wanderte man in den milden Wintern des Südens sogar viel bequemer, als in der Sommerhitze. Und dass man auch nach Alexandria den Landweg nicht vermied, ergibt sich aus der Thatsache, dass die Boten des Libanius, wenn sie nach Aegypten gehen, oft unterwegs auch Briefe nach Palaestina bestellen³. Ueberhaupt erleidet sein Briefwechsel durch den Winter gar keine Unterbrechung, wie sich mit Bestimmtheit erweisen lässt⁴. Dies haben wir hervorgehoben, weil es für die chronologische Bestimmung von Briefen jener Zeit von prinzipieller Bedeutung ist. Bei andern Einzelheiten zu verweilen, können wir uns um so mehr ersparen, als nach dem oben Gesagten alle Zeit-

¹ Hermes XLI S. 492.

² Mommsen, *Chronica minora* I S. 242.

³ Seeck, *Die Briefe des Libanius* S. 4. 214. 343. 345. 347. 362. 367. 432. 456. 462. Alle diese Stellen reden von Landreisen nach Aegypten, allerdings von Antiochia aus; aber diese Stadt lag dem Meere so nah, dass sie zur Benutzung des Seeweges noch eher veranlassen konnte, als Caesarea.

⁴ In den Briefen, die Basilius und Libanius wechseln, ist 1594. 1595 Wolf ausdrücklich gesagt, dass sie im tiefsten Winter abgeschickt sind. Zahlreiche andere Beispiele in dem schon angeführten Buche.

bestimmungen von Schwartz einer sehr gründlichen Revision bedürfen, zu der hier nicht der Ort ist.

III.

Schwartz meint, in den Aufsätzen Mommsens, die im Hermes XXXII S. 538 und XXXVI S. 602 erschienen sind, seien 'die Fundamente für die richtige Auffassung der Ereignisse von 306—313 gelegt'. Meine Auffassung, die wesentlich verschieden ist, hält er also für falsch und nimmt in Folge dessen auch gar keine Notiz davon, dass eine 'Geschichte des Untergangs der antiken Welt' von mir existirt. Ich polemisire nicht gern und am wenigsten gegen Mommsen, dem ich das Beste verdanke, was ich kann und weiss. Ich habe daher seine Irrthümer bisher nur soweit widerlegt, wie dies im Interesse der Sache unbedingt nöthig schien; über vieles ging ich stillschweigend hinweg in der Ueberzeugung, dass im Laufe der Zeit die Wahrheit sich schon von selbst Bahn brechen werde. Wenn aber jetzt für eine der wichtigsten Epochen in der Geschichte der Menschheit diese Irrthümer zu den 'Fundamenten' gemacht werden, auf denen ein Forscher von nicht geringen Verdiensten weiterbaut, so halte ich es denn doch für eine Pflicht gegen die Wissenschaft, andere vor denselben Abwegen zu bewahren, indem ich meine eigene Sache ungescheut vertheidige.

Dass die Datierungen des Codex Theodosianus arg zerrüttet sind, kann schon seit Cuiacius und Gothofredus als notorische Thatsache gelten. Trotzdem bilden sie für die Chronologie des 4. Jahrhunderts eins der wichtigsten Hilfsmittel, und kein ernsthafter Forscher, der sich mit dieser Zeit beschäftigt, darf an ihnen vorübergehn. So habe ich mich denn jahrelang gequält, in dies Chaos Ordnung zu bringen, und immer wieder die Feder in halber Verzweiflung weggelegt. Doch ganz auf einen Erfolg verzichten durfte ich nicht, wenn nicht die Geschichte der Zeit, deren Darstellung ich zu meiner Lebensaufgabe gemacht hatte, immer auf schwankendem Boden bleiben sollte. Nach vielen misslungenen Anläufen wagte ich endlich, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Rom. Abt. X S. 1) einen Aufsatz zu veröffentlichen, in dem die Verderbnis der Ueberlieferung genetisch erklärt und damit der Weg zu ihrer Heilung gewiesen wurde. Als Probe meines Verfahrens fügte ich eine chronologische Uebersicht der Gesetze Constantins hinzu, welche den ältesten und eben deshalb am ärgsten zerstörten Theil des Codex Theo-

dosianus bilden. Dass viele meiner Datierungen nichts weniger als sicher waren, wusste natürlich keiner besser als ich selbst. Vielleicht wäre es richtig gewesen, durch die Typen des Druckes den Grad der Unsicherheit einigermaßen zum Ausdruck zu bringen, was ich leider unterlassen habe. Aber da bei jedem Gesetz die Gründe der Datierung kurz aber ausreichend angemerkt waren, konnte ich wohl voraussetzen, dass einsichtige Leser selbst im Stande sein würden, das Gesicherte von dem Zweifelhafte zu scheiden.

Da erschien im J. 1900 in derselben Zeitschrift eine Arbeit Mommsens¹, in der er sich meine methodischen Ergebnisse so gut wie ausnahmslos aneignete, mich aber zugleich wegen gewisser Einzelheiten, die ihm unrichtig schienen, in einer Weise abkanzlete, wie sie selbst in philologischen Streitschriften nicht gewöhnlich ist. Ging er doch soweit, meinen Aufsatz 'eine wissenschaftliche Nullität' zu nennen. Ich kann dies ruhig wiederholen, weil ich mich durchaus nicht dadurch getroffen fühle. Doch in den Monaten, die zwischen dem Niederschreiben eines Aufsatzes und seinem Erscheinen in einer Zeitschrift zu vergehen pflegen, war ihm seine Hitze leid geworden. Er überschickte mir den Separatabzug mit einem etwas verlegenen, halb entschuldigenden Briefe, den ich gern als ganze Entschuldigung gelten liess und versöhnlich erwiderte. Doch glaubte ich mich vertheidigen zu müssen. Ich schrieb daher eine kurze Widerlegung Mommsens, die selbstverständlich in den achtungsvollsten Formen gehalten war, aber doch nicht vermeiden konnte, ihm recht arge Versehen nachzuweisen, und übersandte das Schriftchen an Pernice, der damals noch die Zeitschrift leitete. Den Abdruck konnte er mir nicht verweigern, bat mich aber brieflich, nicht auf meinem Rechte zu bestehen. Ich folgte seinem Rathe und bin ihm noch heute dankbar, dass er die Veröffentlichung hintertrieben hat. Denn einem alten Manne, der das Abnehmen seiner Kräfte tief schmerzlich empfand und den Tod herbeisehnte, die Fehler seines Greisenthums vorzurücken, das wäre eine Grausamkeit gewesen, die ich mir später nicht hätte verzeihen können. Als ich ihm mittheilte, dass ich meine Streitschrift zurückgezogen habe, begrüßte er das mit dankbarer Freude, und es war mir vergönnt, meinem grossen Lehrer wenig-

¹ Jetzt auch abgedruckt in den 'Gesammelten Schriften' II S. 371, nach denen ich die Seitenzahlen citiren werde.

stens in seinen letzten Jahren nicht mehr als Kämpfer gegenüber, sondern als treuer Helfer zur Seite zu stehn.

Doch jetzt kann ihn mein Widerspruch nicht mehr kränken, und seinem Nachruhm thut es wahrhaftig keinen Abbruch, dass auch er Fehler begangen hat, wie dies das Schicksal jedes Menschen ist. Und weil man auch in dem schwachen Greise noch den Schöpfer des Corpus Inscriptionum und der Römischen Geschichte sieht, wirken diese Fehler, auf eine so mächtige Autorität gestützt, unheilvoll fort und müssen daher widerlegt werden.

‘Ueberall bei Seeck’, so schreibt Mommsen (S. 401), ‘begegnet man dem Verfahren, dass er die von ihm recipirten Daten als gesichert betrachtet und die nicht recipirten beliebig durcheinander wirft, obwohl die Autorität überall die gleiche ist. Charakteristisch ist die Aeusserung (S. 199. 213), dass vor dem J. 318 kein einziges ‘gut beglaubigtes Gesetz’ die Adresse *praefecto praetorio* aufzeigt. Man möchte wohl wissen, was hier ‘gute Beglaubigung’ genannt wird’.

Da diese Frage methodisch wichtig ist, sei sie zuerst beantwortet. Ausser dem eigentlichen Datum, das an sich freilich niemals sicher beglaubigt ist, giebt es für zahlreiche Gesetze noch drei andere Mittel der Zeitbestimmung, die eine viel grössere Beachtung beanspruchen. Es sind

1. Der Ort des Datums; denn oft lässt es sich auch aus andern Quellen nachweisen, dass der Kaiser sich zu einer bestimmten Zeit in dieser oder jener Stadt aufgehalten habe.

2. Der Name des Beamten, an den das Gesetz gerichtet ist; denn nicht selten ist man in der Lage, die Amtszeit desselben in feste Grenzen einzuschliessen.

3. Der Inhalt des Gesetzes, insofern dasselbe auf frühere Gesetze Bezug nimmt oder von späteren vorausgesetzt wird. Mitunter knüpft es auch an historisch bekannte Ereignisse an und lässt sich dadurch wenigstens annähernd datieren, wie wir schon S. 496 an einem Beispiel bemerken konnten.

Stimmen diese drei Kennzeichen oder einzelne von ihnen — denn alle drei finden sich selten vereinigt — mit dem überlieferten Datum eines Gesetzes zusammen, so nenne ich dasselbe ‘gut beglaubigt’ und meine ein Recht dazu zu haben. Widersprechen sie ihm, so sehe ich mich gezwungen, die Ueberlieferung auf Grund der genannten Kennzeichen, so gut es geht, zu emendiren, und das ist es, was Mommsen das beliebige Durcheinanderwerfen der nicht recipirten Daten nennt. Doch er führt

auch Beispiele an, die meine Methode als ganz willkürlich erweisen sollen. Prüfen wir also ein paar derselben.

Zwei Gesetze hatte ich in das Jahr 313 gesetzt, weil sie in Köln erlassen waren. Dass ihre überlieferte Datierung nicht richtig sein kann, erkennt Mommsen an, will aber auch die meine nicht gelten lassen. Er bemerkt dazu (S. 399): 'Entweder ist die Ortsangabe des Empfanges als Ortsangabe des Erlasses angesetzt oder die Ortsangabe ist verschrieben oder das Consulat¹. Die Sache liegt hier wie häufig bei diesen Subscriptionen: man erkennt den Fehler und es ist leicht, dafür mannigfaltige Besserungen vorzuschlagen, aber unmöglich, zwischen diesen Vorschlägen in überzeugender Weise zu wählen. Gothofredus hat die beiden ersten Vorschläge zur Auswahl hingestellt; Seeck will für *Pacatiano et Hilariano* gesetzt wissen *Constantino A. III et Licinio III*. 'Innerhalb des Zeitraums, welchen die Gesetze des Codex umfassen, ist uns nur ein Aufenthalt Constantins in Köln überliefert, und dieser fällt in den Sommer 313.' Warum? Weil Cod. Theod. XI 3, 1 die Unterschrift trägt: *data k. Iul. Agrippinae Constantino A. V et Licinio C. cons. d. h. 1. Juli 319*. Also ist uns 'überliefert', dass Constantin im Sommer 313 in Köln war; im Verzeichniss aber S. 209 heisst es bei diesem Erlass: 'das Jahr durch den Ort bestimmt'. Das ist — gewiss unbewusste — chronologische Wechselreiterei.' Dies Wort wäre nicht zu hart, wenn Constantins Aufenthalt in Köln wirklich nur durch zwei Gesetze überliefert wäre, die beide nachweislich falsch datirt sind. Aber Eumenius sagt in einer Rede, die schon Ende 313 gehalten ist (paneg. IX 21), der Kaiser sei nach der Besiegung des Maxentius, d. h. im J. 313, *ad inferiorem Germaniae litem* gezogen, und wenn er in *Germania inferior* war, so lässt sich doch kaum bezweifeln, dass er auch die Hauptstadt dieser Provinz besucht hat. Das hat auch Mommsen selbst zugegeben, als ich ihn mündlich darauf aufmerksam machte. Ausserdem lässt sich nachweisen, was er gleichfalls anerkennt, dass Constantin in keinem andern Jahre seiner Regierung, soweit sie für den Codex in Betracht kommt, zu der Jahreszeit, welche die Tagdaten der beiden Gesetze übereinstimmend bieten, in Köln gewesen sein kann. Es bliebe noch die Möglichkeit übrig, auf

¹ Zur Erklärung des folgenden bemerke ich hierzu, dass das Consulat nicht nothwendig 'verschrieben' zu sein braucht, sondern auch ganz frei erfunden sein kann, wie Mommsen selbst zugeibt.

die Mommsen hinweist, dass die Erlasse in Köln nicht gegeben, sondern nur empfangen und ausgestellt sind; dies aber würde voraussetzen, dass ihre Adressaten sich dort aufhielten. Nun ist aber der eine *ad concilium Byzacenorum*, d. h. nach Africa, gerichtet, der andere an den *praeses Lugdunensis primae*, der gleichfalls nichts mit Köln zu thun hatte. Will man also nicht die Ortsdaten beseitigen, die anerkanntermassen viel besser überliefert sind als die Consulate, so kann man die Gesetze nur in das Jahr 313 setzen. Auf die entscheidende Stelle des Eumenius hatte ich schon in meiner Abhandlung (S. 183) hingewiesen; aber Mommsen hat dies übersehen.

Er fährt gleich nach der angeführten Stelle fort: 'Aehnlich steht es mit den Bemerkungen über die Erlasse hinsichtlich der Privilegien der Aerzte. Seeck hält den vom 21. Mai 326 (nach ihm vom J. 320) datirten XIII 3, 2 für den älteren, einen andern XIII 3, 1 mit dem Datum 321 (oder 324) Aug. 1. für jünger und erklärt den letzteren für eine 'Erweiterung' des ersteren. Nun spricht aber der angeblich erweiternde Erlass XIII 3, 1 lediglich die Immunität der Aerzte aus, während der angeblich erweiterte diejenige der Archiater normirt; jenes ist althergebrachtes Recht, dieses offenbar eine Neuerung. Wo die Erweiterung zu suchen ist, kann nicht zweifelhaft sein; in der That ist der Erlass XIII 3, 2 gar nicht von Constantin, sondern von Constantius.' Die Archiater sind nichts anderes als eine bevorzugte Klasse der Aerzte; wenn also ein Privileg allen Aerzten gewährt wird, so haben sie selbstverständlich Antheil daran, und es wäre höchst überflüssig gewesen, ihnen allein dasselbe Privileg noch einmal zu verleihen. Sehr wohl aber konnte man es zuerst diesen bevorzugten Aerzten und später allen ertheilen, was unzweifelhaft eine 'Erweiterung' war. Dass es 'althergebrachtes Recht' war, ist richtig; aber Diocletian hatte sehr viele alten Rechte dieser Art aufgehoben, und Constantin wird dadurch in die Lage gekommen sein, es zuerst partiell, dann allgemein zu erneuern. Wenn aber Mommsen das Gesetz, welches wir nach seinem Inhalt für das ältere halten müssen, dem Constantius zuschreibt, so widerspricht dies der Ueberlieferung und beruht ausschliesslich darauf, dass die Adresse einen Rufinus als Präfecten nennt. Denn weil unter Constantius ein Mann jenes Namens thatsächlich die Präfectur bekleidet hat, glaubt Mommsen die Gesetze, welche *ad Rufinum pro* überschrieben sind, auch dann diesem Kaiser zutheilen zu müssen, wenn sowohl ihre Ueberschrift Constantin, als

auch ihre Unterschrift ein constantinisches Consulat nennt¹. Allerdings ist die Ueberlieferung des Codex Theodosianus schlecht genug, um auch so kühne Aenderungen zu gestatten; in diesem Fall aber sind sie überflüssig. Denn wie wir oben (S. 494) gesehen haben, bekleideten unter Constantin zwei Vettii Rufini das Consulat; der eine von ihnen war Stadtpräfect, doch auch der andere muss vornehme Aemter bekleidet haben, da er sonst schwerlich zur höchsten Ehre des Römerreiches gelangt wäre. Er wird der Praefectus praetorio sein, den die Gesetze Constantins nennen.

Weiter beschuldigt mich Mommsen (S. 401 Anm. 3), ich hätte einen Praefectus urbi zum Vicarius avanciren lassen, was ein sehr grober Schnitzer wäre. Die Stelle meiner Abhandlung, auf welche dieser Vorwurf sich stützt, lautet (S. 215): 'Septimius Bassus praef. urb. 15. Mai 317—1. Sept. 319. Der Adressat dürfte wohl zur Zeit dieses Gesetzes nach Ort des Propositum und Inhalt desselben Vicarius Urbis gewesen sein.' Das fragliche Gesetz ist nach meiner Datirung am 1. October 315 gegeben. Das Vicariat des Mannes liegt also anderthalb Jahre vor seiner Stadtpraefectur, was den Regeln des Avancements für diese Zeit vollständig entspricht. Mommsen hatte sich einfach verlesen.

Es ist mir peinlich, mit diesem Verzeichniss von Fehlern fortzufahren, die bei einem kräftigen Manne unverzeihlich wären, bei einem Greise von mehr als 80 Jahren dagegen sehr entschuldbar sind. Hatten doch auch seine Augen gelitten, so dass er nur noch mit Mühe lesen konnte. Er las daher wohl manchmal falsch oder verliess sich auf sein Gedächtniss, das gleichfalls nachzulassen begann. Doch die unermüdliche Produktionslust, die ihn sein ganzes Leben lang beseelt hatte, liess ihn auch im höchsten Alter nicht ruhen und zeitigte noch immer Werke, die manchem Jüngling Ehre machen könnten. Zwar waren sie selten ganz frei von Fehlern, wie die angeführten, aber der Werth einer wissenschaftlichen Leistung liegt nicht in ihrer Fehlerlosigkeit, sondern in dem Positiven, das sie bietet und das ein kundiger Blick auch unter vielen Irrthümern herausfinden wird. Doch wenn auch der junge Mommsen den grössten Gelehrten aller Zeiten an die Seite zu stellen ist, so soll man darum nicht auch den müden Greis zu einer Autorität stempeln, die

¹ Anmerkung zu Cod. Theod. II 9, 1.

jeden Widerspruch niederschlagen muss, und eben dies scheint Schwartz thun zu wollen.

IV.

Die Glaubwürdigkeit des Lactanz in der Schrift *de mortibus persecutorum* war schwer angefochten, bis Mommsen ihr wieder zur gebührenden Anerkennung verhalf. Doch wie dies seinem kühnen Geiste eigen war, wollte er auch die letzten Konsequenzen aus seiner Anschauung ziehen und suchte daher die Autorität seines Schützlings auch dort zu halten, wo sie nicht zu halten war. An der Geschichte der früheren Römerzeit herangebildet, meinte er, eine gute Quelle müsse auch in ihrem vollen Umfange gut sein, und verkannte damit den Wechsel, den die Umwälzungen der diocletianischen Zeit auch in der Historiographie hervorgebracht hatten. Seit den punischen Kriegen war Rom der Mittelpunkt der Weltpolitik gewesen; wer dort zu Hause war, konnte auch von den entferntesten Enden der bekannten Erde die genauesten Nachrichten haben; es kam nur darauf an, dass er zu sammeln und zu sichten verstand. Als aber der Hof zu einem Wanderlager geworden und zugleich die Herrschaft unter mehrere Kaiser getheilt war, gab es einen solchen Mittelpunkt nicht mehr, und auch die Geschichtschreibung gliederte sich nach Provinzen und Diöcesen. Mochten ihre Vertreter auch Verbindungen am Kaiserhofe haben, so war dies doch immer nur ein einzelner Kaiserhof von vielen, und die Nachrichten aus den entfernteren Reichstheilen wurden ihm nur mit Auswahl übersandt. Jeder Quellenschriftsteller, soweit er nicht aus älteren Quellen schöpft, sondern, wie Lactanz, ganz Original ist, überblickt daher nur einen engumgrenzten Kreis; was ausserhalb desselben liegt, erfährt er entweder gar nicht oder nur durch ungenau und entstellte Gerüchte. So weiss Eusebius gut Bescheid im Orient, doch am Bosphorus endet sein Gesichtskreis. Was er aus dem Westen bringt, ist noch dürftiger, als was die ärmlichen kleinen Geschichtsabrisse eines Eutrop oder Victor bieten. Obgleich er eine sehr ausführliche Biographie Constantins schreibt, weiss er nicht einmal, dass sein Held in Naissus geboren, in Britannien auf den Thron erhoben ist, dass er gegen Licinius vor dem letzten entscheidenden Kriege noch einen andern ausgefochten hat. Die Chronik von Constantinopel will nicht nur städtische, sondern auch Reichschronik sein; doch ausser den Thronbesteigungen und Todesfällen der Kaiser bringt sie fast

nichts, was sich nicht in Constantinopel oder in seiner nächsten Umgebung ereignet hätte. Lactanz war in Nicomedia zu Hause, besass aber auch Verbindungen am Hofe des Galerius in Sirmium. Er beherrscht ein Gebiet, das etwa von den Alpen bis zum Taurus reicht, und ist für dasjenige, was sich innerhalb desselben abgespielt hat, eine vortreffliche Quelle. Wo er aber nach Italien oder Gallien hinübergreifen muss, zeigt er sich zwar etwas besser unterrichtet, als Eusebius; doch was er erzählt, ist immer ungenau und entstellt.

Dies gilt auch von dem Kriege Constantins gegen Maxentius (de mort. pers. 44). Während Lactanz in den Kämpfen zwischen Licinius und Maximin, die auch im Sinne eines Christen viel minder bedeutungsvoll waren, selbst so folgenlose Operationen, wie die kurzen Belagerungen von Byzanz und Heraclea, nicht übergeht, sagt er von dem harten Widerstande, den Constantin in Oberitalien überwinden musste, ehe er den Marsch nach Rom antrat, kaum ein Wort, und dies ist unrichtig: *dimicatum et Maxentiani milites praevalabant*. Das ist die ganze Darstellung von Ereignissen, die bei Eumenius und Nazarius viele Seiten füllen, also auch dem Kaiser und seiner christlichen Umgebung keineswegs unbedeutend schienen, da sie sonst von seinen Panegyrikern nicht so hervorgehoben wären. Wenn also für Lactanz in dem ganzen Kriege nur die Schlacht an der Milvischen Brücke in Betracht kommt, so beruht dies jedenfalls nicht auf Tendenz, sondern auf Unkenntniss. Er datirt sie in folgender Weise: *imminebat dies, quo Maxentius imperium ceperat, qui est a. d. VI kal. Novembres, et quinquennalia terminabantur*. Da es durch das ganz sichere Zeugniss des Kalenders von 354 (CIL I² p. 274) feststeht, dass die Schlacht nicht am 27. October, sondern am 28. stattfand, bezieht Mommsen jenes Datum auf die Quinquennalien allein und meint, sie seien dem Kampfe um einen Tag vorausgegangen. Dem widerspricht aber schon das Folgende. Hinter den festen Mauern Roms war Maxentius durchaus in der Lage, die Schlacht so lange zu verweigern, wie ihm dies beliebte. Er konnte also ihren Tag wählen und that es, wie uns ausdrücklich überliefert ist, aus abergläubischen Gründen. Diese aber sprachen wohl für das Datum seines Regierungsantritts, das ihm glückverheissend scheinen musste, nicht aber für den Folgetag; konnte man diesen doch sogar den *dies postriduanus* zurechnen, die den Römern als unheilvoll galten¹. Und wenn Lactanz über-

¹ Dies ist uns bei Macrob. I 15, 22. 16, 21 zwar nur für die Tage

haupt Daten nannte, sollte er das allerwichtigste, das der Entscheidungsschlacht, übergangen haben? Zudem sagt Eumenius (paneg. IX 16) ganz ausdrücklich, Maxentius habe am Tage seiner Thronbesteigung den Tod gefunden, aber nicht bei den Quinquennalien, sondern nach sechsjähriger Regierung. Natürlich ist Mommsen zu kritisch, um einem so schwerwiegenden Zeugnis den Glauben zu versagen; er sucht es daher mit der Darstellung des Lactanz in folgender Weise auszugleichen: Maxentius sei am 28. October 306 Caesar geworden, am 27. October 307 Augustus, und die Quinquennalien dieser höheren Würde seien gemeint. Nun war aber der Usurpator zweifellos in der Lage, auch das Datum frei zu wählen, an dem er den Augustustitel annehmen wollte. Woher also die sonderbare Grille, dass er sich nicht für den 28. October, der sich ihm schon als Glückstag erwiesen hatte, sondern für den unmittelbar vorhergehenden entschied?

Doch wir können solche Fragen, die kaum zu beantworten sind, bei Seite lassen, da uns viel stärkere Gründe zu Verfügung stehn. Denn wie sich erweisen lässt, ist immer nur der Tag, an dem ein Herrscher zuerst den Purpur empfangen hatte, niemals derjenige, an dem er vom Caesar zum Augustus aufstieg, durch Quinquennalfeyer begangen worden. Der Grund ist nicht schwer zu durchschauen. Diese Feste verschlangen nämlich ein so ungeheures Geld, dass man seit Constantin dem Grossen jedesmal eine besondere Steuer, die *lustralis collatio*, ausschreiben musste, um die Kosten zu decken¹. Denn jeder Soldat des ganzen römischen Heeres hatte nach altem Herkommen das Recht, bei dieser Gelegenheit ein Donativ zu beanspruchen. Man scheute also davor zurück, sie bei allen Herrschern, die anfangs nur den Caesartitel geführt hatten, unnützer Weise zu verdoppeln.

Doch allgemeine Erwägungen dieser Art sind kein genügender Beweis. Gehen wir also alle Kaiser durch, die als Caesaren begonnen haben, und sehen wir zu, was uns über ihre Fünfjahrsfeiern überliefert ist.

Maximian wurde 285 Caesar, 286 Augustus und feierte die Vicennalien bei seiner Abdankung 305. Dies ist allerdings nicht entscheidend. Denn wie schon Eckhel gesehn hat, begingen die

überliefert, die den Nonen, Iden und Kalenden folgten, dürfte aber wohl auch allgemeinere Bedeutung gehabt haben.

¹ Pauly-Wissowa IV S. 370.

Kaiser ihre Quinquennalien nach freiem Belieben bald am Anfang bald am Ende des fünften Regierungsjahres. An sich liessen sich jene Vicennalien also auch so verstehen, dass sie den Tag feierten, an dem Maximian vor neunzehn Jahren Augustus geworden war; doch wird dies dadurch widerlegt, dass Eumen. paneg. VI 8 ausdrücklich von seinem zwanzigsten Kaiserjahr redet.

Constantius I kommt nicht in Betracht, weil er seine Erhebung zum Augustus nicht lange genug überlebte, um eine Gedenkfeier derselben begehen zu können.

Galerius wurde am 1. März 293 Caesar und starb im Mai 311, *cum futura essent vicennalia kalendis Martii impendentibus* (Lact. de mort. pers. 35, 4). Er beabsichtigte also, sie anders als Maximian schon am Anfang seines zwanzigsten Jahres zu feiern oder, was dasselbe ist, nach neunzehnjähriger Regierung. Von den Vorbereitungen dazu sagt Lactanz (31, 2): *qui iamdudum provincias afflixerat auri argentique indictionibus factis, ut quae promiserat redderet, etiam iis nomine vicennalium securem alteram inflixit*. Hiernach erpresste Galerius zweimal Geld, um den Soldaten Donative zu geben, das zweitemal für seine Vicennalien, das erstemal, um die Versprechungen zu erfüllen, die er ihnen gemacht hatte, als sie in dem Kriege gegen Maxentius von ihm abzufallen drohten¹. Danach fällt das erste Donativ in das Jahr 307 oder spätestens 308. Nun war aber Galerius am 1. Mai 305 zum Augustus ernannt worden. Wäre auch dies Ereignis in der üblichen Weise durch Quinquennalien gefeiert worden, so hätte das Heer auch in den J. 309 oder 310 ein Donativ empfangen müssen, was nicht geschehen ist. Denn in diesem Falle darf das Schweigen des Lactanz wohl einem positiven Zeugnis gleichgelten.

Constantin war am 25. Juli 306 von den Soldaten zum Augustus ausgerufen, aber da Galerius ihn nur als Caesar anerkennen wollte, begnügte er sich auch mit dieser geringeren Würde. Erst Anfang 307 wurde er durch den alten Maximian endgiltig zum Augustus ernannt. Seine Quinquennalien feierte er 310², d. h. analog der Rechnung des Galerius nach vierjähriger Regierung, wobei die Caesarenzeit mitgerechnet ist.

¹ Vgl. Lact. 27, 4: *donec promissis ingentibus flexit animos eorum*. Offenbar ist jenes *quae promiserat* hierauf zu beziehen.

² Eumen. paneg. VII 2.

Entsprechend wurden die Decennalien 315 in Rom begangen, die Vicennalien erst 325 in Nikomedia, dann zum zweitenmal 326 in Rom, endlich die Tricennalien 335 in Constantinopel¹. Von diesen Festen, die in seltener Vollzähligkeit überliefert sind, knüpft sich kein einziges an die Verleihung des Augustustitels. Denn wenn diese Annahme bei den römischen Vicennalien von 326 auch der Jahreszahl nach möglich wäre, so wird sie doch durch die Tagdaten ausgeschlossen. Denn der Einzug Constantins in Rom erfolgte am 21. Juli, vier Tage vor dem Datum, an dem er in Britannien die Caesarenwürde angetreten hatte, und seine Erhebung zum Augustus muss noch in den Frühling fallen². Der Tag ist unbekannt, ein sicheres Zeichen dafür, dass er nicht gefeiert wurde. Denn der Kalender von 354, der unter dem Sohne Constantins redigiert ist, verzeichnet sorgfältig alle seine Regierungsfeste, selbst die Tage seiner Einzüge in Rom sind nicht übergangen, aber die Annahme des Augustustitels wird nicht erwähnt.

Von Constantin II. gilt dasselbe, wie von Constantius I.

Constantius II. war am 8. November 324 zum Caesar ernannt und beging 338 die Quindecennalien³, 353 die Tricennalien⁴. Bei ihm kommen 357 ausnahmsweise zwar auch Vicennalien seiner selbständigen Herrschaft vor⁵; doch feierte er sie wohl nur zu dem Zwecke, um dadurch seinem ersten Besuche Roms einen reicheren Inhalt zu geben. Jedenfalls knüpfte er sie nicht an den 9. September an, an dem er sich 337 hatte zum Augustus ausrufen lassen⁶, sondern an den 22. Mai, an dem sein Vater gestorben war. Denn am 28. April 357 hielt er seinen Einzug in Rom und verliess es wieder am 29. Mai⁷. Auch ist der 9. September im Calendarium des Philocalus, obgleich es unter Constantius verfasst ist, nicht als Feiertag angemerkt.

Constans wurde am 25. Dezember 333 zum Caesar ernannt und feierte die Quinquennalien als Augustus im J. 338. Wenn

¹ Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. Rom. Abth. X S. 185. 186. 198.

² Geschichte des Untergangs der antiken Welt I² S. 90 mit der dazu gehörigen Anmerkung S. 484.

³ Zeitschr. f. Numismatik XXI S. 56.

⁴ Amm. XIV 5, 1.

⁵ Mommsen, *Chronica minora* I S. 239: *introivit Constantius Aug. Romae IIII k. Mai. et edidit vicennalia.*

⁶ Mommsen aO. I S. 235.

⁷ Pauly-Wissowa IV S. 1081.

in diesem Falle, wie bei Maximian, das Intervall wieder volle fünf Jahre beträgt, so wird dies darin seinen Grund haben, dass 337 das Fest noch in das Trauerjahr nach dem Tode Constantins des Grossen gefallen wäre¹. Von seinen späteren Festen wissen wir nichts.

Julian war am 6. November 355 zum Caesar ausgerufen und beging die Quinquennalien gleichfalls als Augustus im J. 360². Auch bei ihm wurde also das fünfjährige Intervall beobachtet.

Andere Fünfjahrsfeiern, die für unseren Gegenstand in Betracht kämen, kenne ich nicht. Denn die späteren können unberücksichtigt bleiben, weil seit Valentinian die Caesarenernennung ganz aufhört und auch die kaiserlichen Knaben schon gleich als Augusti ihre Herrscherlaufbahn beginnen. Doch wie wenig man die Annahme des Augustustitels einer Feier für werth hielt, geht auch daraus hervor, dass man ihn bei Bestimmung der Anciennität gar nicht beachtete. Sowohl Constantin als auch Licinius waren früher Augusti geworden als Maximinus Daja; trotzdem geht er ihnen auf den Inschriften, welche die Namen der Herrscher bekanntlich nach dem Alter ihres Kaiserthums anzuordnen pflegen, immer voran, weil er früher zum Caesar ernannt war. Erst nachdem Constantin sich durch den Senat die erste Stelle hat decretiren lassen, wird die Reihenfolge verändert; aber auch jetzt bleibt Maximin, wenn auch nicht mehr vor Constantin, so doch vor Licinius³.

Schwartz lässt die Kaiser mit heissem Bemühen um jene erste Stelle ringen. Dies beruht auf meiner Geschichte, obgleich er sie nicht anführt; doch bin ich sehr zufrieden, dass er sich in diesem Falle nicht auf mich beruft. Denn ich möchte für seine Auffassung durchaus nicht als Autorität gelten, weil er mich arg missverstanden hat. Unter gewöhnlichen Umständen — auf die einzige Ausnahme kommen wir zurück — konnte man gar nicht nach der Stellung des ältesten Augustus streben. Denn sie beruhte ausschliesslich auf dem Zufall, dass er früher als seine Mitregenten den Thron bestiegen hatte, was unumstösslich gegebene Thatsache war. So hat Theodosius hinter einem unreifen Jüngling und einem Kinde der offiziellen Reihen-

¹ Zeitschr. f. Numismatik XXI S. 44. 56.

² Amm. XXI 1, 4.

³ Geschichte des Untergangs der antiken Welt I² S. 496.

folge nach immer zurückstehn müssen, was ihn durchaus nicht hinderte, tatsächlich die leitende Persönlichkeit im Kaiserkollegium zu sein. Folglich war jene Stellung auch gar nicht erstrebenswerth; denn der wirklichen Macht, wo sie vorhanden war, fügte sie nichts hinzu und konnte sie nicht schaffen, wo sie fehlte. Diocletian nahm als älterer Augustus zwar den höchsten Oberbefehl auch über die andern Kaiser in Anspruch und behielt die Gesetzgebung und die Ernennung der Consuln sich allein vor. Doch diese Ansprüche konnte er nur deshalb durchsetzen, weil er seinem Mitaugustus gegenüber nicht nur der ältere, sondern auch der geistig überlegene war. Als aber Maximian nach seiner Abdankung wieder den Purpur genommen hatte, blieb er machtlos, obgleich er der älteste Augustus war. Der Vorzug, der diesem zukam, war ja nicht einmal staatsrechtlich begründet, sondern beruhte nur auf persönlichen Verabredungen der Kaiser, die wahrscheinlich bei der Zusammenkunft von Mailand (288/9) getroffen waren. Wer sich ihnen freiwillig fügte, wie es Constantin in gutmüthiger Ehrlichkeit gethan hat, dem mochte er allerdings wichtig genug scheinen. Für ihn hatte es daher Sinn, sich vom römischen Senat den Titel des *Augustus maximus* verleihen zu lassen; doch musste er sich bald überzeugen, dass er damit einen Schlag ins Wasser gethan hatte. Denn weder Licinius noch Maximinus beachteten seine neuen Ansprüche, soweit er sie nicht mit den Waffen in der Hand durchsetzte. Auch in dieser Beziehung erwies er sich als der unpraktische Idealist, der er war, und wenn Schwartz ihn nach dem Vorgange Burckhardts wieder zum tiefgründigen und weitschauenden Politiker machen will, so hat er seine Zeit ebensowenig verstanden, wie Constantin selber sie verstand.

Natürlich bezieht sich dies in erster Linie auf seine Kirchenpolitik, wenn man hier überhaupt von 'Politik' sprechen darf. Denn in jener harten und doch zugleich entnervten Zeit steht die Rücksicht auf das Jenseits weit über allen Erwägungen des praktischen Lebens. Wohl hat es auch damals Apostaten gegeben, die aus weltlichen Rücksichten ihren Glauben wechselten; dies aber waren niedrige Streber, welche die nahe kaiserliche Gnade noch höher anschlügen, als die ferne göttliche. Doch wer über Furcht und Kriecherei gestellt war, wie die Kaiser selbst, der dachte in jener Zeit ausnahmslos mehr an seine ewige Seligkeit, als an das zeitliche Wohl des Reiches. Die Politik der Herrscher wird daher sehr oft durch ihre religiösen Ueber-

zeugungen bestimmt, das Umgekehrte aber kommt gar nicht vor. Und wenn Constantin wirklich, wie Burckhardt und nach ihm Schwartz gemeint haben, das Christenthum zu einem Machtmittel seiner Herrschaft machen wollte, so hat er sich jedenfalls gröblich getäuscht. Denn schon seinen Söhnen hat der Glaubenseifer seiner Bischöfe mehr Noth gemacht, als Perser und Germanen. Man hat meine Darstellung Constantins parteiisch genannt, weil für mich bei genauerem Studium der Quellen aus dem hinterlistigen, aber genialen Politiker Burckhardts ein braver Mann und tüchtiger Soldat geworden ist, der sich in seinem politischen Wirken nur als hitzköpfiger Idealist erwies; ich selbst aber zweifle sehr, ob mein Held dabei mehr gewonnen als verloren hat. Denn ein Mensch mit echt menschlicher Güte und Schwäche ist allerdings liebenswerther, aber auch viel weniger gross als ein genialer Teufel. Anders freilich, wenn dieser Teufel sich in seinen Mitteln so vergreift, wie er das nach den Anschauungen Burckhardts und seines Nachfolgers gethan haben müsste; denn so fällt auch die Genialität weg, und an ihre Stelle tritt eine spitzfindige, aber darum nicht weniger thörichte Speculation. Der Wahn, dass der Altar eine Stütze des Thrones sei, ist vom frühesten Mittelalter bis auf unsere Tage immer aufs Neue durch die Thatsachen widerlegt worden; wenn die praktische Politik leider noch immer an ihm festhält, so sollte doch die Wissenschaft sie nicht mehr in dieser groben Täuschung unterstützen.

Doch kehren wir von dieser Abschweifung zu unserem Gegenstande zurück. Soweit uns bestimmte Nachrichten vorliegen, hat kein Kaiser, der vorher Caesar gewesen war, den Tag seiner Erhebung zum Augustus durch Quinquennalfeiern begangen. Dass Maxentius die einzige Ausnahme gemacht habe, wäre an sich freilich nicht ganz ausgeschlossen. Denn die Institution des Caesarenthums, wie Diocletian es umgeschaffen hatte, war damals so neu, dass sich eine feste Uebung noch nicht hatte ausbilden können. Ganz hinfällig aber wird Mommsens Hypothese dadurch, dass Maxentius, wie sich mit Bestimmtheit nachweisen lässt, niemals den Caesartitel geführt hat.

Allerdings giebt es zwei Münzen die ihm denselben beilegen¹. Die Aufschriften lauten: MAXENTIVS NOB. C.] [FELIX

¹ Cohen VII³ S. 173. 177. Bei der Inschrift CIL. VIII 1220 ist es zweifelhaft, ob sie auf Maxentius zu beziehen ist. Aber auch wenn dies der Fall sein sollte, was ich für wahrscheinlich halte, würde dies

KARTHAGO und M. AVR. MAXENTIVS NOB. CAES.] [SALVIS AVGG. ET CAESS. FEL. KART. Beide zeigen auf einer Seite sein lorbeerbekröntes Bildniss, auf der andern die fruchttragende Africa, unter dieser im Abschnitt die Buchstaben PK, welche die Prägstätte bezeichnen und entweder *p(ercussum) K(arthagine)* oder *p(rima) K(arthaginiensis)* zu deuten sind. Die eine ist von Gold, die andere von Kupfer; es sind also nicht zwei Emissionen derselben Münze, die sich ablösen, sondern beide können gleichzeitig ausgegeben sein. Von dem Goldstück scheint das Wiener Exemplar das einzige erhaltene zu sein; jedenfalls findet sich ein zweites weder in Berlin, noch in London, noch in Paris. Auch das kupferne muss recht selten sein, da ich in dem überreichen Berliner Cabinet nur ein Exemplar gefunden habe. Es handelt sich also um Münzen, die ganz kurze Zeit, wahrscheinlich nur in einer Emission ausgegeben sind. Ein volles Jahr, wie dies nach der Annahme Mommsens nöthig wäre, sind sie gewiss nicht geprägt worden. Sie sind in Africa geschlagen, also in einer Diöcese, die sich Maxentius erst ganz am Ende seiner Regierung, als er schon längst Augustus war, unterworfen hat. Denn dass sie ihm auch im ersten Anfang derselben zugefallen sei, ist durch nichts bewiesen. Allerdings hielt sie treu zu seinem Vater und wird daher auch den Sohn so weit anerkannt haben, wie jener es wünschte. Ich glaube daher aus jenen Münzen mit Recht geschlossen zu haben, dass Maximian den Versuch gemacht habe, seinen ungerathenen Sprössling zum Caesar zu degradiren¹; dieser selbst aber hat den Titel nie geführt.

Das ergibt sich mit Sicherheit daraus, dass in Italien, welches seine ganze Regierung hindurch in seiner Gewalt war, keine einzige Prägstätte ihm jenen Titel beilegt. Schon dies allein ist absolut entscheidend; denn da die ganze Stellung des Maxentius auf den grossen Geschenken beruhte, durch die er seine Soldaten an sich fesselte, hat er gleich von Anfang an massenhaft Geld geschlagen. Seine Münzen gehören zu den allerhäufigsten; die Verlegenheitsauskunft, dass die Stücke mit dem Caesartitel zufällig nicht erhalten seien, ist bei ihm daher ganz ausgeschlossen. Dass die Soldaten den Maxentius gleich zum Augustus ausriefen, wie sie es ja auch bei Constantin ge-

an dem im Texte gesagten nichts ändern, da sie gleichfalls in Africa gefunden ist.

¹ Geschichte des Untergangs der antiken Welt I² S. 90.

than hatten, versteht sich von selbst. Denn aufrührerische Massen pflegen nicht bescheiden zu sein oder das Erreichbare und Angemessene zu berücksichtigen, sondern sie bringen ihrem Erwählten gleich das Höchste entgegen. Wenn sich also Maxentius mit dem Caesartitel begnügt hätte, so könnte es nur freiwillig geschehen sein, oder richtiger, die Furcht vor Galerius könnte ihn dazu veranlasst haben. Mit diesem den Krieg vermeiden zu können, hat er im Anfang seiner Regierung jedenfalls noch erhofft; denn sonst hätte er ihn nicht am 1. Januar 307 in Rom als Consul verkündigen lassen¹. Hieraus wird es auch verständlich, dass er sich auf seinen ältesten Münzen weder Augustus noch Caesar nannte, sondern *princeps invictus*². Er vermied eben die beiden Titel, durch welche die Stufen der Kaisergewalt unterschieden wurden, um dem ältesten Augustus die freie Wahl zu lassen, welchen er ihm bewilligen wolle. Doch aus eigener Initiative den geringeren anzunehmen, wäre schon deshalb unklug gewesen, weil er so die Möglichkeit verloren hätte, sich gegen dessen Forderungen nachgiebig zu zeigen. Wie Constantin sich dadurch die Anerkennung des Galerius erkaufte, dass er sich vom Augustus zum Caesar degradiren liess, so hoffte auch Maxentius durch dasselbe Mittel dasselbe zu erreichen. Doch andererseits hätte es sich den Soldaten gegenüber nicht gut gemacht, wenn er den einmal angenommenen Augustustitel wieder abgelegt hätte; er vermied ihn daher, ohne ihn auszuschlagen. Doch diese Rücksicht fiel weg, als ihm Galerius offen den Krieg erklärte, was schon in den ersten Monaten des J. 307, nicht erst am 27. October geschah. Von da an hat er sich zweifellos Augustus genannt, und auch vorher ist er niemals Caesar gewesen.

Woher also die falschen Daten des Lactanz, auf welche Mommsen seine Hypothese von dem Caesarenthum des Maxentius gegründet hat? Die Erklärung ist so naheliegend, dass sie vielleicht eben deshalb noch nicht gefunden ist. Der Usurpator fiel in Wirklichkeit am fünften vor den Kalenden des November nach sechsjähriger Herrschaft; Lactanz lässt ihn am sechsten nach fünfjähriger Herrschaft fallen. Er hat also einfach die beiden Ziffern verwechselt.

Der Irrthum Mommsens ist leicht erklärlich. Er hielt eben

¹ Mommsen, *Chronica minora* I S. 66.

² *Gesch. des Untergangs der antiken Welt* I² S. 482.

Lactanz für eine durchaus zuverlässige Quelle und glaubte sein Zeugnis durch die Münzen mit *Maventius nobilissimus Caesar* stützen zu können. Dass diese nicht im Herrschaftsgebiete des Usurpators, sondern in Africa geschlagen waren, hatte er nicht beachtet. Freilich stand das Richtige schon in meiner 'Geschichte des Untergangs der antiken Welt', aber nicht ausführlich begründet, sondern nur in kurzen Quellenverweisen angedeutet, und den kleinen Druck der Anmerkungen zu lesen, fiel seinen durch das Alter geschwächten Augen schon schwer. Aber Schwartz steht diese Entschuldigung nicht zur Seite, wenn er Irrthümer des greisen Meisters zu den 'Fundamenten' macht, um seinerseits schlimmere Irrthümer darauf zu bauen.

V.

Diese Untersuchungen waren abgeschlossen, als mir durch die Güte des Verfassers eine kleine, aber wichtige Arbeit zuing, welche die Streitfrage zwischen Schwartz und mir m. E. endgiltig zur Entscheidung bringt¹. Merkwürdigerweise behält jeder von uns beiden theilweise Recht. Waren die Consuln nicht rechtzeitig bekannt geworden, so bezeichnete man das Jahr entweder *post consulatum* der vorhergehenden oder man schrieb: *consulibus quos iusserint domini nostri Augusti*, griechisch τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις oder τοῖς ἔσομένοις ὑπάτοις. Beide Formeln hatten sich in einem Oxyrhynchos-Papyros folgendermassen vereinigt gefunden: [μετὰ τὴν ὑπατείαν] τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Λικινίου Σεβαστοῦ τὸ ε' καὶ [Λικινίου τοῦ ἐπιφ(αν)εστάτου Καίσαρ[ος] τὸ β', τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις τὸ γ', Τύβι κγ' (18. Januar). Ich hatte gemeint, bei der Zählung der namenlosen Jahre von dem letzten benannten ausgehen zu müssen; weil ich nun, hierin mit Schwartz übereinstimmend, 322 als das Consulat der beiden Licinii betrachtete, musste ich das dritte Jahr mit unbekanntem Consuln auf 325 setzen. Und da nach meiner Ansicht, die jetzt auch durch die Entdeckung von Jouguet bestätigt ist, die Besiegung des Licinius erst in die letzten Monate 324 fiel, hielt ich es nicht für unwahrscheinlich, dass auch im Anfang des folgenden Jahres die Constantinischen Consuln nicht rechtzeitig in Aegypten verkündigt waren². Dem

¹ Pierre Jouguet, En quelle année finit la guerre entre Constantin et Licinius? Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions. 1906 S. 231.

² Hermes XXXVI S. 32.

gegenüber wies Schwartz auf die Möglichkeit hin, dass man auch 322 in den ersten Monaten mit τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις habe datiren können, falls nämlich Licinius sich selbst und seinen Sohn nicht gleich am 1. Januar als Consuln habe ausrufen lassen. Bei dieser Annahme konnte er die Zählung der namenlosen Jahre schon mit 321 beginnen und gelangte so mit dem dritten auf 323, in dem nach Schwartz der letzte Bürgerkrieg Constantins ausgefochten sein sollte. Sie war also nur eine Hilfshypothese, einzig bestimmt, seine falsche Datirung dieses Krieges zu stützen, hat sich aber dennoch als richtig erwiesen.

Nach einem Papyrus von Theadelphia, aus dem Jouguet Fragmente veröffentlicht hat, werden am 8. und 9. Thoth, dh. am 5. und 6. September, τοῖς ἔσομένοις ὑπάτοις τὸ δ', Steuern für die 12. Indiction bezahlt, das heisst für das Jahr, das ungefähr im Juni 324 zu Ende ging. Denn das Indictionenjahr dieser Zeit ist nicht fest, beginnt aber regelmässig im Anfang unserer Sommermonate¹. Hieraus ergibt sich, dass das vierte namenlose Jahr 324 war, also das dritte 323, wie Schwartz vermuthet hatte. Weiter aber zeigt jene Urkunde, dass man noch im September 324 in Aegypten die Constantinischen Consuln nicht anerkannte, während dies im December desselben Jahres schon anders war. Denn ein zweiter Papyrus, der gleichfalls in Theadelphia gefunden ist, trägt die Datirung: ὑπατείας τῶν κυρίων ἡμῶν Κρήσπ[ου καὶ Κωνσταντίνου] τῶν ἐπιφανεστάτων Καισάρων τὸ τρί]τον Χοι[άκ . . .]. Hieraus hat Jouguet mit Recht gefolgert, dass in der Zwischenzeit die Herrschaft des Licinius über Aegypten ihr Ende gefunden habe, was meiner Datirung seines letzten Krieges entspricht. Jener Schluss ist im Wesentlichen derselbe, den vorher Mommsen gezogen hatte, nur dass dieser ohne seine Schuld durch falsch datirte Consulate getäuscht worden war (S. 493). Hierzu kommt aber noch ein zweiter Unterschied. Mommsen war zu der Annahme gezwungen, dass Constantin sich schon vor Mitte August des Kriegsjahres Aegyptens bemächtigt habe, während doch die Entscheidungsschlacht gegen Licinius erst auf den 18. September fiel. Bei Jouguet dagegen steht sie ganz passend zwischen den beiden Terminen, in welche er nach seinen Urkunden die Zeit des Regierungswechsels in Aegypten einschliessen musste.

Trotzdem hat Viereck den Muth gehabt, die Hypothesen

¹ Wilcken, Hermes XIX S. 293. XXI S. 277.

Mommsens noch immer in vollem Umfange aufrecht zu halten¹. Er meint, obgleich Constantin nach seiner Ansicht schon 323 die Alleinherrschaft errungen habe, sei es doch noch 325 möglich gewesen, mit τοῖς ἔσομένοις ὑπάτοις zu datiren. Auch die 12. Indiction macht ihm keine Sorgen; denn was für diese gezahlt wird, könnten ja ältere Steuerschulden sein. Eine Bestätigung für diese Annahme findet er darin, dass unter derselben Datirung auch eine Zahlung für die 11. Indiction vorkommt. Dabei übersieht er nur, dass die Leistungen, bei denen die 12. Indiction genannt wird, in Flachs und Heu, also in Naturalien, bestehen, die der 11. dagegen in Geld. Nun wurden aber Naturalsteuern, wenn sie nicht zum Termin einliefen, in Geldzahlungen verwandelt². Jene Flachs und Heulieferungen können also nicht auf Steuerschulden beruhen, sondern müssen rechtzeitig geleistet sein, dh. innerhalb der fraglichen Indiction oder gleich nach dem Ende derselben. Das letztere trifft zu, wenn wir unsere Datirung auf das Jahr 324 beziehen; jedes spätere ist ausgeschlossen und damit der ganze Beweis Vierecks hinfällig.

Doch jene Urkunde von Theadelphia ist nicht nur durch ihre Datirung interessant; auch ihr Inhalt bietet so viel Neues, dass sie eingehendster Untersuchung werth ist. Ich theile sie daher nach einer Abschrift, die mir Jouguet freundlichst zur Verfügung gestellt hat, hier in ihrem vollen Umfange mit, um meine Besprechung an den Text anzuschliessen.

Col. 5.

1. Hand: τοῖς ἔσομένοις ὑπάτοις τὸ δ' Θῶθ ἡ
 δ(ιέγραψαν) Σακάων καὶ ὁ κοι(νωνὸς) κωμάρ(χαι)
 Θεαδελφίας
 ἡμισυ τιμῆς πορφύρας ἑνδεκάτης ἰνδικ(τίωνος)
 ἀργυρῶν ταλάν(των) τρία καὶ (δηνάρια)³ ἑννακόσια,
 (ταλάντων) γ' (δηνάρια) Ἰ.

Col. 4.

2. Hand: Ἀτάεις καὶ Ἡρακλῆς
 κώμαρχοι (so) ἐποικίου Λευκογίου
 Σακάωνι καὶ τῷ κοι(νωνῷ) κωμάρ-

¹ Das 6. Consulat des Licinius Augustus und das 2. des Licinius Caesar. Archiv f. Papyrusf. IV S. 156.

² Pauly-Wissowa I S. 340.

³ Δηνάρια ist durch das bekannte Zeichen ḫ ausgedrückt.

χαις ἐποικίου¹ Θεαδελφίας χα(ίρειν).
 ἔσχαμεν παρ' ὑμῶν ὑπὲρ
 τροφῶν Λευκογίου ὑπὲρ ιβ' (ἔτους) ἰνδικ(τίωνος)
 χόρτου δεσμὰς ἀπλᾶς τριακοσίας,
 δεσμ(ὰς) τ',

3. Hand: τοῖς ἔσομέν(οις) ὑπάτοις τὸ δ' Θῶθ η'.

Col. 3.

4. Hand: Ἄννιον καὶ Μακρόβιος ἀποδέκται λίνου τοῦ ἱεροῦ
 ἀναβολικοῦ Ζακάων (so) ἀπὸ κώμης
 Θεαδελφίας χαίρειν.
 παρελάβαμεν παρὰ σοῦ ὑπὲρ δωδεκάτης
 ἰνδικτίωνος λίνου λίτρας πενήκοντα, λί(τρας) ν' .
 τοῖς ἔσομένοις ὑπάτοις τὸ δ' Θῶθ θ'². Σαρμάτης
 σεσ(ημείωμα)³.

5. Hand: Μακρόβιος σεσημίωμα (so).

Col. 2.

6. Hand: Δημήτριος βουλ(ευτής) ἐπιμ(ελητής) ἱεροῦ Ἑρμείου
 Μέμφεως Σακάωνι καὶ κοι(γωνῶ) κωμάρχαι (so)
 κώμης Θεαδελφίας χα(ίρειν).
 ἔσχον παρ' ὑμῶν τὸ ἐροῦν ὑμῖν μέρος τοῦ
 ἡμίσεος τοῦ ἐργάτου ἀπὸ δεκάτης
 Θῶθ μέχρι δεκάτης Χοῖακ μηνῶν
 τριῶν οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τὰς τροφὰς
 τοῦ ὄνου μηνῶν τριῶν ἀπὸ Μεσορῆ δε-
 κάτης μέχρι Ἄθυρ δεκάτης πλήρη.

7. Hand: Δημήτριος σεσημίωμα ≡
 τ[ο]ῖς ἐ[σο]μένοις ὑπάτ(οις) τὸ δ' Θῶθ ι'.

Col. 1.

8. Hand: Καστορίων βουλ(ευτής) ἐ[πι]μ[ε]λητής ἐργατῶν]
 τῶν κατὰ τὴν ἀλαβα[στρινὴν μεγ(άλην)]⁴ Σακάωνι]
 καὶ τῶι κοινωνῶ κωμάρ[χαις Θεαδελφίας]
 χαίρειν.

¹ Der Anfangsbuchstabe ist aus einem κ korrigiert, so dass es scheint, als wenn anfangs κώμης geschrieben werden sollte.

² Das θ ist vielleicht aus einem η korrigiert.

³ Ob diese Zeile von derselben Hand geschrieben ist, wie das vorhergehende, oder von einer anderen, will Jouguet nicht mit Sicherheit entscheiden.

⁴ Die Ergänzung ist sicher, da in einer andern, noch nicht veröffentlichten Urkunde vom J. 325 vorkommt Αὐρήλιος Καστορίων βουλ(ευτής) ἐπιμελητής ἐργατῶν τῶν [κατ]ὰ τὴν ἀλαβαστρινὴν μεγ(άλην).

ἔσχον παρ' ὑμῶν τὰ ἐροῦντα ὑπὲρ
 τοῦ ἐργάτου καὶ τὰ ἐροῦντα ὑπὲρ ἄλλου
 ἐργάτου τοῦ ἀντι τοῦ τ[έ]κ[τονος]¹ μηνῶν]
 τριῶν τῶν ἀπὸ Μεσο[ρῆ] νομηνιας]
 ἕως Φαῶ[φι] τριακάς (so), ἔ[τι δὲ τὰ ἐροῦν-]
 τα ὑμῶν πάντα ὑπ[έρ] κα[μήλου].

9. Hand: Καστορίων ἔγραψα

τοῖς ἔσομένοις ὑπά[τοις τὸ δ']
 Θῶθ ια'.

Lesung, Ergänzung und Auflösung der Abkürzungen sind so gut wie vollständig Jouguet zu danken.

Wie man bemerken wird, haben wir mit der fünften Columne begonnen und sind dann in umgekehrter Folge bis zur ersten fortgeschritten. Dies liegt daran, dass jene das früheste, diese das späteste Datum trägt. Man hat eben in unserer kleinen Rolle die Eintragungen vom rechten Rande her begonnen, wie die Semiten, aber nicht die Kopten, zu schreiben pflegen. Doch der Schreiber der letzten Quittung (1. Columne) hat den Fehler corrigirt, indem er den Papyrosstreifen umkehrte, sodass die vier ersten Stücke auf den Kopf zu stehen kamen. Was weiter folgte, wird also in griechischer Weise von links nach rechts weitergegangen sein; doch ist es nicht erhalten, weil hier ein Riss durch die Urkunde geht, der auch die letzten Buchstaben der ersten Columne zerstört hat. Dagegen scheint die rechte Seite vollständig erhalten zu sein; denn wenn auch der Rand Beschädigungen zeigt, so ist er doch erheblich breiter, als die Zwischenräume, welche die einzelnen Columnen von einander trennen. Das früheste Datum ist der 8. Thoth; es liegt also nur eine Woche hinter dem ägyptischen Neujahrstage (1. Thoth). Mithin haben wir hier den Anfang eines Büchleins vor uns, in das ein Dorfschulze von Theadelphia die Belege für seine Finanzverwaltung während des ägyptischen Kalenderjahres 324/5 theils selber eintrug, theils eintragen liess. Denn das älteste Stück ist, wie wir sehen werden, wahrscheinlich von ihm selbst geschrieben; die anderen enthalten Quittungen, die ihm ausgestellt sind. Jede ist von einer anderen Hand oder richtiger von zwei anderen Händen; denn jedesmal zeigen auch Text und Unterschrift verschiedene Schriftzüge. Offenbar hat der Empfänger der betreffenden Leistung

¹ Auch diese Ergänzung ist sehr wahrscheinlich, da in der eben angeführten Urkunde auch ein τέκτων genannt wird.

durch seinen Schreiber die Quittung in das Büchlein eintragen lassen und sie dann eigenhändig unterschrieben.

Als Empfänger oder Zahler erscheint einmal nur Ζακάων ἀπὸ κώμης Θεαδελφίας (Col. 3), regelmässig aber Σακάων καὶ ὁ κοινωνὸς κωμάρχαι κώμης Θεαδελφίας. Im ersten Falle ist also die Zahlung seine Privatsache, im letzteren leistet er sie in seiner Eigenschaft als Dorfschulze. Da es kaum wahrscheinlich ist, dass sein College in irgend einer Weise hinter ihm zurückstand, wird man annehmen müssen, dass die Urkunden, welche ihn mitbetrafen, *in duplo* ausgestellt waren; hiess es in dem einen Exemplar Σακάωνι καὶ τῷ κοινωνῷ, so wird in dem andern, um einen beliebigen Namen zu wählen, Ἀμμωνίῳ καὶ τῷ κοινωνῷ gestanden haben. Jeder von beiden Komarchen führte eben ein Buch, das zu seiner persönlichen Entlastung dienen sollte und daher nur seinen Namen nannte.

Denn dass es auch Quittungen gegeben haben muss, die auf den Namen jenes κοινωνός lauteten, ergibt sich aus folgender Erwägung. Ein Gesetz vom Jahre 410 verfügt für die Goldsteuer, dass über sie Quittungen ausgestellt werden müssen, die vor allem den Namen des Leistenden, dann Consulat und Datum, den Grund der Zahlung und ihren Betrag enthalten sollen¹. Eine allgemeinere Bestimmung vom Jahre 383 schreibt vor, es müsse gesagt sein, wieviel die Zahlung betrage, in welcher Form (Naturalien oder Geld) sie geleistet sei, aus welchem Grunde und für welche Indiction². Doch diese Gesetze schaffen nichts Neues, sondern schärfen nur Althergebrachtes ein, weil es theils aus Nachlässigkeit, theils um Erpressungen zu erleichtern, nicht immer beobachtet wurde. Denn schon unsere Urkunde entspricht den hier gegebenen Vorschriften ganz genau. Jedes einzelne Stück

¹ Cod. Theod. XII 1, 173: *sed et aurum, quod ex huiusmodi contributione redigitur, ita debet susceptori aurario consignari, ut securitatibus nomen inferentis, dies, consul, mensis, causa et summa comprehendatur.*

² Cod. Theod. XII 6, 18: *quisquis posthac, quem exactionis vel susceptionis provincia manet, non specialiter, et quid et in qua specie et ex quibus titulis et pro qua indictione videatur accepisse, rescriberit, quadrupli eius rei, quam debitor dedisse se dicit, inlacione multetur.* Cod. Theod. XI 1, 19 vom J. 384: *custodita sanctione emissae primitus legis, quo apocharum vel securitatum, quae restituentur, digesta signatio, cum a susceptoribus dabitur, et formam indictionis teneat et manifestationem eius, quae fuerit exacta, praestationis ostendat.* Vgl. XII 6, 16. 32.

derselben mit Ausnahme des ersten, von dem wir noch besonders zu reden haben, enthält nämlich:

1. Consulat und Tagdatum, beide eigenhändig vom Empfänger geschrieben, auch wo der Text der Urkunde von Schreiberhand ist. Wenn in einem Falle (Col. 3) ein Sarmates die Datirung, vielleicht auch die ganze Quittung geschrieben hat, während doch eine Annon als Empfängerin erscheint, so werden wir in jenem, wie Jouguet mir brieflich bemerkt, wahrscheinlich den κύριος, jedenfalls den Bevollmächtigten des weiblichen Steuererhebers erblicken dürfen.

2. Die Summe der Zahlung, erst in Buchstaben, dann in Ziffern geschrieben, also doppelt, sodass eine fälschende Correctur erschwert wird.

3. Die Art der Zahlung, ob sie in Geld oder Naturalien erfolgt ist und in was für welchen.

4. Die Indiction, wenn die Leistung für ein ganzes Jahr gilt (Col. 3—5); ist sie nur für einige Monate bestimmt, so wird die Zahl derselben angegeben und Anfangs- und Endtermin genau nach dem Datum bestimmt (Col. 1. 2).

5. Den Grund der Zahlung. Dieser ist zweimal ausdrücklich angegeben (Col. 5 τιμὴ πορφύρας. Col. 4 ὑπὲρ τροφῶν Λευκογίου), sonst im Titel ausgedrückt, welchen die Empfänger ihren Namen beisetzen; denn bei den ἀποδέκται λίνου τοῦ ἱεροῦ ἀναβολικοῦ (Col. 3) versteht es sich von selbst, dass sie den Flachs für das kaiserliche Anabolicum empfangen, bei den ἐπιμεληταὶ ἱεροῦ Ἑρμείου Μέμφεως (Col. 2) und ἐργατῶν τῶν κατὰ τὴν ἀλαβαστρινὴν μεγάλην (Col. 1), dass die Arbeiter und Arbeitsthier dem einen für eine Reparatur des Memphitischen Hermesheiligthums, dem andern zur Ausbeutung seiner Steinbrüche gestellt werden.

6. Die Namen der Empfänger. Diese erscheinen meist zweimal, zuerst in der Ueberschrift, wo sie nach dem Vorbilde der Briefform dem Zahler ihr χαίρειν wünschen, dann in der eigenhändigen Unterschrift. Dass für den weiblichen Empfänger Annon sein κύριος oder Bevollmächtigter Sarmates unterschreibt, ist nicht als Ausnahme zu betrachten, wohl aber dass Col. 4 die Namensunterschrift ganz fehlt und nur das Datum von einem der beiden Empfänger gesetzt ist. Offenbar genügte es, wenn ein eigenhändiger Vermerk am Schlusse der Quittung stand; dass er auch den oder die Namen enthielt, war üblich, aber nicht nothwendig.

7. Die Namen der Leistenden. Da also nur Sakaon ausdrücklich genannt ist und doch sein College mit ihm die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen hatte, müssen Duplicate der Quittungen vorhanden gewesen sein, die dessen Namen enthielten.

Drei Namen unserer Urkunden, die keineswegs zu den häufigsten gehören, Sakaon, Sarmates und Kastorion, finden sich in einem Florentiner Papyros vereinigt¹. Da er gleichfalls aus Theadelphia her stammt und nach seinem Schriftcharakter in den Anfang des 4. Jahrh. gehört, werden dieselben Personen gemeint sein. Dadurch wird der sonst unbekannte Praefectus Aegypti Ammonios, an den das betr. Schriftstück gerichtet ist, wenigstens annähernd datirt. Ueber Sakaon bietet die Florentiner Sammlung auch noch andere Nachrichten, die z. Th. nicht ohne Interesse sind. Er hiess mit vollem Namen Aurelius Sakaon, Sohn des Satabus und der Thermution, und war im Jahre 328 n. Chr. 58 Jahre alt (14; vgl. 53). Dies ist insofern von Bedeutung, als es uns erkennen lässt, in welchem Alter er seine Aemter bekleidet oder, wie wir wohl richtiger sagen werden, seine *Munera* geleistet hat. Denn im J. 319 war er *susceptor ammonae* (σιτολόγος 60), 324 Komarch, also mit 49 und 54 Jahren. Wenn er erst so spät zu diesen Funktionen gelangte, so erklärt sich dies wohl daraus, dass vorher sein Vermögen noch nicht gross genug war, um ihm *munera patrimonii* aufzulegen; denn im J. 314 muss er noch fiscalisches Saatkorn borgen (54), befindet sich also nicht in glänzenden Verhältnissen. Vielleicht hat seine zweite Ehe, von der Pap. Flor. 36 die Rede ist, ihm zu grösserem Wohlstande verholfen und ihn damit den Zwecken der kaiserlichen Steuerpolitik dienstbar gemacht. Und wie dies bei den Decurionen vielfach bezeugt ist, scheint sie auch ihn ruinirt zu haben; denn am Abend seines Lebens finden wir ihn wieder beim Schuldenmachen (14. 53). So bietet er ein Beispiel, wie jedes kleine Vermögen, sobald es sich gebildet hat, von dem unersättlichen Fiscus in Anspruch genommen wird und unter seinem Drucke dann sehr bald verschwunden ist.

Wir haben schon oben (S. 521) darauf hingewiesen, dass unser Quittungsbüchlein sehr bald nach dem 1. Thoth (29. August) beginnt, d. h. nach dem Neujahr des ägyptischen Kalenders. Doch darf man hieraus nicht schliessen, wie dies an sich ja nahe läge, dass jenes mit dem Amtsneujahr zusammengefallen sei. Denn

¹ Papiiri greco-egizii ed. D. Comparetti e G. Vitelli I 36 p. 66.

für das J. 265 n. Chr. ist es überliefert, dass die Komarchen am 1. Epiph (25. Juni) antraten¹, und da Sakaon schon seit dem 10. Mesore (3. August) von amtswegen Zahlungen leistet (Col. 2), wird man auch für seine Zeit dasselbe annehmen dürfen.

Wenden wir uns nun den einzelnen Stücken zu, so macht gleich das erste die grössten Schwierigkeiten. Sakaon und sein College bezahlen eine ansehnliche Summe; doch wer sie entgegennimmt und darüber quittiert, ist in diesem einzigen Falle nicht gesagt. Man möchte hiernach vermuthen, dass sie in die Dorfkasse floss, welche die Komarchen selbst verwalteten, diese also zugleich Geber und Empfänger waren. 3 Talente 900 Denare, das sind in unserem Gelde 344 Mark, wenn wir der Berechnung den Goldwerth des Denars, den das diocletianische Preisedikt bietet, zu Grunde legen. Zwei Jahrzehnte nach dem Erlass desselben hatten die Geldkurse zwar vielfach gewechselt, doch scheint der Denar um das Jahr 324 trotzdem nicht sehr weit von seiner früheren Werthung abgewichen oder wieder zu ihr zurückgekehrt zu sein². Die genannte Summe deutschen Geldes dürfte also dem Betrage der Zahlung zwar sicher nicht genau, aber doch annähernd entsprechen. Doch über jenen Preis des Purpurs, für dessen Hälfte sie erlegt wurde, habe ich mir lange den Kopf zerbrochen und bin auch jetzt noch nicht zu einer ganz befriedigenden Erklärung durchgedrungen. Da er für die 11. Indiction gezahlt wird, also für einen Zeitraum, der bei Ausstellung der Quittung schon vor fünfviertel Jahren abgeschlossen war, scheint es sich um eine Steuerschuld zu handeln. Man ist daher versucht, zunächst an die Adaeration irgend einer Naturalleistung zu denken. Aber wenn die Unterthanen auch Soldatenkleider liefern mussten, so hat es eine Steuer, die in Purpurgewändern zahlbar gewesen wäre, doch niemals gegeben. Sie konnte schon deshalb nicht ausgeschrieben werden,

¹ Papiri greco-egizii I 2 Z. 245. 270. Wenn einmal (Z. 184) der 3. Epiph in dem gleichen Sinne genannt wird, so dürfte es sich um eine zufällige Verspätung des Amtsantritts handeln. Auf diese Urkunde hat Wilcken mich aufmerksam gemacht, dem ich auch sonst viele werthvolle Beiträge zu dieser Untersuchung verdanke. Aber da sie mehr dazu geführt haben, dass ich Falsches strich, als dass ich Neues hinzufügte, kann ich sie im Einzelnen nicht namhaft machen, sondern ihm nur im allgemeinen meinen Dank aussprechen.

² Seeck, Die Münzpolitik Diocletians und seiner Nachfolger. Zeitschr. f. Numismatik XVII S. 36 ff.

weil die Fabrikation jener kostbaren Stoffe kaiserliches Monopol war. Auch Purpurschnecken konnte man von einem Dorfe nicht verlangen, das fern der Meeresküste im Fayum lag; zudem unterhielten die Kaiser ein grosses Corps von Murileguli und Conchylioleguli, das eigens für das Einsammeln jenes Farbstoffes gebildet war. Da also diese Erklärung versagt, möchte ich, wenn auch zweifelnd, die folgende vorlegen. Die τιμή πορφύρας ist der Preis für das Amtsgewand des Dorfschulzen, dh. sie ist gleichbedeutend mit der *summa honoraria*, die seit dem Ende des 1. Jahrhunderts für jede municipale Ehre gezahlt werden musste. Die Höhe des Betrages würde gut zu dieser Annahme passen. Denn wenn die Hälfte annähernd 350 Mark gleichkommt, so ergibt das für das Ganze etwa 700 Mark; diese aber vertheilen sich auf zwei Komarchen, so dass auf den einzelnen wieder 350 kommen. Und in Bithynien zahlte man zur Zeit Trajans für den Eintritt in den Stadtrath 1000—2000 Denare, was damals ungefähr 800—1600 Mark entsprach¹. Dass ein aegyptischer Dorfschulze etwas weniger als die Hälfte der Summe entrichtete, die man in den kleinsten und ärmsten Städten Bithyniens den Buleuten abverlangte, erscheint durchaus angemessen, namentlich wenn man bedenkt, dass von Trajan bis auf Constantin die municipalen Lasten eher gewachsen, als vermindert waren. Doch macht diese Hypothese drei Annahmen nöthig, von denen meines Wissens bis jetzt keine einzige beglaubigt ist:

1. Dass es, wie in Bithynien, so auch in Aegypten eine *summa honoraria* gab und das zwar nicht nur für die städtischen, sondern auch für die Dorfbeamten.

2. Dass diese in irgend einer Form Purpur trugen, etwa als Streifen am Mantel oder am Untergewande. Natürlich hätte ihnen dieses Amtsabzeichen von den kaiserlichen Fabriken geliefert werden müssen, woraus sich das τιμή πορφύρας erklären würde.

3. Die Zahlung erfolgt für die 11. Indiction, also für einen Zeitraum, der schon ein volles Jahr vor dem Amtsantritt unserer Komarchen abgelaufen war; doch hindert nichts die Annahme, dass sie innerhalb desselben designirt wurden. Aus ihr aber würde weiter folgen, dass die *summa honoraria* schon bei der Designation fällig wurde, obgleich man die Hälfte erst zwei Monate nach der Uebernahme des Amtes zu erlegen brauchte.

Für alle diese Voraussetzungen habe ich keinen anderen

¹ Plin. ad Traian. 112.

Beweis als unsere Urkunde, und ich verkenne keineswegs, dass wenigstens die beiden letzten nicht ganz unbedenklich sind; doch solange keine andere Erklärung jener seltsamen $\tau\mu\eta\ \pi\rho\phi\upsilon\rho\alpha\varsigma$ gefunden ist, muss man diese wohl oder übel gelten lassen.

Nach der zweiten Urkunde (Col. 4) entrichteten die beiden Komarchen von Theadelphia 300 Bündel Heu, jedenfalls nicht aus ihrem eigenen Besitze, sondern aus den Naturalsteuern, die sie in der ersten Zeit ihrer Amtsführung bei den Dorfbewohnern eingetrieben haben. Empfänger sind die Komarchen von Leukogeion, einem andern Dorfe, das gleichfalls im Fayum gelegen ist. Als Grund der Leistung wird angegeben $\upsilon\pi\epsilon\rho\ \tau\rho\phi\upsilon\omega\upsilon\ \Lambda\epsilon\upsilon\kappa\omicron\gamma\epsilon\iota\omicron\upsilon$. Da Heu nur zur Ernährung von Reit- oder Zugthieren brauchbar ist, so wird man annehmen müssen, dass Leukogeion Poststation war oder dass dort ein Reitergeschwader stand. Beglaubigen lässt sich keins von beiden, und beides ist gleich möglich. Denn dass sowohl die Thiere des Heeres als auch der kaiserlichen Post durch Naturallieferungen der Unterthanen ernährt wurden, steht fest¹. Doch wenn das Heu für die Post gesteuert wurde, müsste man erwarten, dass nicht die Komarchen, sondern der *manceps cursus publici* die Quittung ausstellte². Ich halte es daher für wahrscheinlicher, dass sich in Leukogeion das Lager einer Ala befand. Wenn sie in der Notitia dignitatum nicht verzeichnet steht, so ist dies kein Hinderniss. Denn als Licinius seine Truppen zum letzten Kampfe sammelte, könnte auch sie an den Bosphorus kommandirt sein, wo sie vielleicht zu Grunde ging oder nach dem Siege Constantins in eine andere Garnison verlegt wurde. Doch dass sie zeitweilig nicht anwesend war, bildete gewiss kein Hinderniss, die Naturalbezüge für ihre Verpflegung einzutreiben. Denn war Leukogeion ihr regelmässiges Standquartier, so konnte man ihre Rückkehr jederzeit erwarten.

Die Verpflegung der Truppenkörper vollzog sich in der Weise, dass der Steuererheber (*susceptor*) von den Naturalien, die er beigetrieben hatte, täglich das erforderliche Quantum den Actarii übergab, die es dann an die einzelnen Soldaten vertheilten³. Er musste also während seiner ganzen Amtszeit sich im Lager selbst oder doch in dessen nächster Nähe aufhalten. Wie er trotzdem die Geschäfte der Steuererhebung be-

¹ Cod. Theod. VIII 5, 64. XI 1, 9. 21.

² Pauly-Wissowa IV S. 1857.

³ Pauly-Wissowa I S. 301.

sorgen konnte, war bisher räthselhaft, wird aber jetzt durch unseren Papyros aufgeklärt. Er sammelte eben nicht bei den einzelnen Bauern, sondern hielt sich an die Komarchen, die innerhalb ihres Dorfes die Quoten betrieben und dann die ganze Masse in das Lager sandten. Die Grossgrundbesitzer aber, die ausserhalb der Dorfgemeinde standen, hatten selbst ihre Naturalsteuern, je nachdem sie für den *cursus publicus* oder für das Heer bestimmt waren, nach der Poststation oder nach dem Standlager hinzuschaffen. In dieser Beziehung verfügt ein Gesetz vom Jahre 385¹: *nemo possessorum ad instruendas mansiones vel conferendas species excepta limitaneorum annona longius delegetur, sed omnis itineris et necessitatis habita ratione*. Also der Grundbesitzer wird durch obrigkeitlichen Befehl angewiesen (*delegari*), wohin er seine Steuerbeträge zu befördern hat. Gar zu weite Transporte sollen ihm, falls es thunlich ist, nicht zugemuthet werden; doch ist die Verpflegung der Grenztruppen ausdrücklich von dieser Bestimmung ausgenommen.

Die Susceptores pflegten Decurionen (*βουλευταί*) zu sein², also Stadtbewohner. Wenn die Truppen auf den Dörfern lagen, mussten sie zum Zwecke jener täglichen Vertheilung zu ihnen hinausziehen, oft bis an die ferne Reichsgrenze. Wie unsere Quittung lehrt, forderte man dies im Anfang des 4. Jahrhunderts noch nicht von ihnen, sondern überliess den Komarchen der Dörfer, welche als Standlager dienten, die Einziehung und Verwendung der erforderlichen Naturalien. Wenn sie später nicht mehr als Steuererheber vorkommen, so dürfte dies darin seinen Grund haben, dass die Decurionen durch ihren höheren Census und die Gesamtbürgerschaft, welche die Curie für ihre Geschäftsführung übernehmen musste, dem Fiscus grössere Sicherheit boten.

Die folgende Quittung (Col. 3) empfängt Sakaon nicht als Komarch, sondern nur als Bewohner des Dorfes; auch wird sie ihm allein, nicht mit seinem Collegen gemeinsam ausgestellt. Es handelt sich also um eine Steuer, die er nicht kraft seines Amtes von den Bauern erhoben hat, sondern von seinem eigenen Grundbesitz zahlen muss. Sie besteht in 50 Pfund Flachs und wird für das kaiserliche (*ἱερόν*) Anabolicum entrichtet. Ueber dieses

¹ Cod. Theod. XI 1, 21.

² Cod. Theod. IX 35, 2. XI 7, 14. XII 6, 9. 20. 22. 24 und sonst-

hat Rostowzew die Stellen gesammelt¹; doch muss ich bekennen, dass ich trotz seiner klaren und besonnenen Ausführungen noch immer nicht weiss, was das Wort bedeutet. Die Quittung wird gegeben von zwei ἀποδέκται, von denen der erste den weiblichen Namen Annion trägt und nicht selbst unterschreibt, sondern durch einen männlichen Bevollmächtigten unterschreiben lässt. Das ist ungewöhnlich, aber nicht unerklärlich. Denn Frauen waren nur von persönlichen Leistungen unbedingt ausgeschlossen², und die Steuererhebung galt als Vermögenslast³, weil man die damit verbundene Thätigkeit auch Stellvertretern übertragen konnte, aber für die etwaigen Ausfälle mit seinem gesammten Besitz haftbar war. Wahrscheinlich war jene Annion die Erbin eines Decurionen und musste daher die Verpflichtungen übernehmen, die auf dem Nachlass desselben ruhten. Allerdings findet sich weder aus früherer noch aus späterer Zeit ein Beispiel, dass Frauen zu derartigen Leistungen herangezogen wurden, obgleich die Gesetze Constantins und seiner Nachfolger sehr viel von der Steuererhebung reden. Wenn in unserem Falle die Forderungen des Fiscus auch auf die Unterschiede der Geschlechter keine Rücksicht nehmen, so ist dies wohl als eine Besonderheit des Licinianischen Regiments zu betrachten, für das grosse Härte der Steuerpolitik ja charakteristisch war⁴.

In den beiden folgenden Quittungen nennen sich die Aussteller ausdrücklich βουλευταί; bei Annion und ihrem männlichen Genossen fehlt dies Wort, doch halte ich es trotzdem kaum für zweifelhaft, dass auch sie dem Decurionenstande angehörten. Denn abgesehen von wenigen Ausnahmen, wie uns eine in der 4. Columne entgegengetreten ist, war er der Träger der Steuererhebung. Aber βουλευταί liess sich nicht, wie ἀποδέκται, auf beide in der 3. Columne vereinigte Namen beziehen, weil ein Weib wohl manche Decurionenpflichten erfüllen, aber nicht Decurione sein konnte; aus diesem Grunde wird man den Titel weggelassen haben.

Wenn er in den beiden letzten Quittungen steht, ohne

¹ Römische Mittheilungen 1896 S. 317. Wochenschr. f. kl. Philol. XVII 1900 S. 115. Vgl. Wilcken, Arch. f. Papyrusf. IV S. 185.

² Dig. L 4, 3 § 3: *corporalia munera feminis ipse sexus denegat.*

³ Dig. L 4, 3 § 11: *exactionem tributorum onus patrimonii esse constat.*

⁴ Euseb. hist. eccl. X 8, 12. vit. Const. I 55. III 1, 7. Vict. epit. 41, 8.

dass die Stadt genannt würde, in der die Aussteller das Decurionat bekleideten, so ergibt sich daraus, dass sie sich für jeden Leser von selbst verstand; es kann also nur Arsinoe gewesen sein, in dessen Gebiet das Dorf Theadelphia lag. Umso auffälliger ist es, dass sich in der 2. Columne der Decurione Demetrios ἐπιμελητής eines Memphitischen Heiligthums nennt. Doch bedeutet der Titel wohl nichts anderes, als dass er die Leistungen beizutreiben hatte, die für die Reparatur desselben von Arsinoe gefordert wurden. Denn auch der ἐπιμελητής ἐσθήτος ist nur der Erheber einer Steuer, die in Soldatenkleidern zahlbar war¹, und im Wesen von einem ἀποδέκτης oder ὑποδέκτης nicht verschieden. Aber diese wurde nach einem Gesetz vom Jahre 377 in Aegypten derart erhoben, dass auf 30 Steuerhufen (*iuga*) ein Gewand kam², und da diese Auflage in eine Zeit fällt, in der zugleich gegen die Perser und gegen die Gothen gerüstet wurde, also ganz besondere militärische Anstrengungen nöthig waren, so darf man vermuthen, dass vorher die Steuer sich über einen noch weiteren Kreis vertheilte. Daraus folgt aber, dass nur der Grossgrundbesitzer ein oder mehrere ganze Kleider zu spenden hatte; von den kleinen Leuten mussten Theilzahlungen erhoben und davon die Gewänder beschafft werden, und eben hierauf wird der Titel des 'Besorgers' (ἐπιμελητής) beruhen. Entsprechendes gilt aber auch von den Leistungen für das Hermesheiligthum in Memphis. Denn die Stadt Arsinoe hat nur einen halben Arbeiter zu stellen, und für diesen steuern die Komarchen von Theadelphia den auf ihr Dorf fallenden Theil³. Die Zahlung erfolgt prae-numerando; denn sie wird für drei Monate vom 10. Thoth an geleistet, und dasselbe Datum trägt die Quittung. Dagegen wird die Nahrung für den Arbeitsezel, welche Theadelphia zu liefern hat, zwar auch auf drei Monate entrichtet, aber diese beginnen schon mit dem 10. Mesore, also einem Monat früher.

¹ Mitteis 45, 11. 46, 10. 59, 6. 60, 5.

² Cod. Theod. VII 6, 3.

³ Dass τὸ ἐροῦν oder ἐροῦν ὑμῖν μέρος 'den euch zukommenden Theil' bedeutet, ergibt sich mit Sicherheit aus den von Jouguet gesammelten Stellen: BGU 405, 9—10. P. Amherst 92, 13—15. P. Lond. II 236. P. Grenf. II 41, 15. P. Fay. 34, 14. Ob das Particip von ἀρεῖν oder von ἐρεῖν herkommt, wagen wir nicht zu entscheiden. [Richtig τὸ ἀροῦν, wie die älteren Papyri schreiben, womit im gloss. Philox. *pro rata* übersetzt ist, ungefähr 'der treffende (betr.-zutr.) Theil': darüber Rhein. Mus. LVI 324. Die Red.]

Es ist zu beachten, dass die Leistungen sowohl für den Menschen wie für den Esel nicht, wie in der folgenden Quittung, mit dem Monatsanfang beginnen, sondern erst mit dem 10. des Mesore, resp. des Thoth. Man darf daraus wohl schliessen, dass es ausserordentliche waren, wahrscheinlich, wie wir oben schon bemerkt haben, für eine nöthig gewordene Reparatur des Heiligthums. Dass diese nicht von Memphis selbst besorgt wird, sondern auch Arsinoe, also wohl alle Städte der Provinz, vielleicht gar der ganzen Diöcese, dazu Arbeiter und Arbeitsthiere stellen, ist sehr bemerkenswerth. Jetzt verstehen wir erst, was Lactanz (de mort. pers. 7, 8) von den Bauten Diocletians in Nicomedia erzählt: *huc accedebat infinita quaedam cupiditas aedificandi, non minor provinciarum exactio in exhibendis operariis et artificibus et plaustris omnibusque quaecumque sint fabricandis operibus necessaria*. Durch die Münzverschlechterung des dritten Jahrhunderts war der Werth des Geldes so schwankend geworden, dass die Regierung kaum mehr damit rechnen konnte. Welche Nöthe man hier zu bekämpfen hatte und mit wie gewaltsamen Mitteln man ihrer Herr zu werden suchte, dafür bietet das Preisedikt Diocletians das bekannteste Beispiel. Zu diesen Mitteln gehörte es auch, dass die Kaiser fast nichts mehr bezahlten, sondern alles, was sie brauchten, von ihren Unterthanen in Naturalien erhoben. Wie man Korn, Wein und Kleider für die Soldaten, Heu für ihre Pferde steuerte, so wurden auch für die kaiserlichen Bauten Arbeitsmaterial und Arbeitskräfte zusammengetrieben, oft von weither, um nicht die einzelne Stadt zu sehr zu drücken. In unserem Falle hat der Herrscher oder seine Beamten den Befehl gegeben, einen heidnischen Tempel herzustellen. Wir befinden uns eben in der Zeit, wo Licinius sich der alten Religion wieder zugewandt hatte und die Christenverfolgung auf ihrer Höhe stand. Auch der Inhalt dieser Urkunde ist also ein weiterer Beweis, dass sie nicht, wie Viereck will, unter die Alleinherrschaft des christlichen Constantin fallen kann.

Hatten wir hier eine ausserordentliche Leistung vor uns, so zeigt uns die letzte Quittung (Col. 1), dass auch der regelmässige Betrieb der kaiserlichen Steinbrüche und Bergwerke, soweit sie nicht durch Verbrecher ausgebeutet wurden, auf Arbeitskräften beruhte, welche die Provinzen steuern mussten. Der Esel und das Kameel bieten Analogien zu den *plaustra* des Lactanz, die ἐργάται zu seinen *operarii*, der τέκτων zu den *artifices*; denn dies ist ein gelernter Handwerker im Gegensatze zu den gemeinen

Arbeitern. Alabaster wird in Aegypten gebrochen¹; ob auch im Gebiet von Arsinoe, weiss ich nicht, doch kommt es darauf auch gar nicht an, da man ja Arbeiter, wie nach Memphis, so gewiss auch nach beliebigen anderen Orten senden musste². Die Stadt Arsinoe liefert einen, ausserdem ein Kameel und einen gelernten Handwerker. Aber da Zimmermannsarbeit in einem Steinbruch zeitweilig auch entbehrt werden kann oder doch in geringerem Umfange gebraucht wird, ist ihr diese werthvollere Leistung jetzt erlassen und dafür ein zweiter Arbeiter gestellt worden. Theadelphia und so wohl auch jedes andere Dorf des Stadtgebietes hat einen bestimmten Theil der Kosten für jede der menschlichen oder thierischen Arbeitskräfte zu tragen.

VI.

In dem „Führer durch die Ausstellung“ der Papyri des Erzherzog Rainer findet sich unter der Nr. 293 die folgende Notiz: „Pachturkunden vom Jahre 320. Ueber eine Oelbaum- und Palmenpflanzung, datirt nach dem 6. Consulat des Constantinus und Licinius.“ Hierzu merkt Wessely an: „Unsere chronographischen Quellen setzen sonst für dieses Jahr an: das 6. Consulat des Constantinus und das erste des Constantinus (Flavius Claudius Constantinus, Sohn des ersteren und Cäsar seit 317).“ So hat man aber am 25. October 320 auch in Aegypten datirt; denn eine Leipziger Urkunde von diesem Tage ist überschrieben: [Ἰπατείας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Φλαουίου Οὐαλερίου Κωνσταντίνου Σε]βαστοῦ τὸ [ε' καὶ Φλαουίου Κλαυδίου Κωνσταντίνου]³ τ[ο]ῦ ἐπιφανεστάτ[ου Καίσαρος]. Und Licinius, der

¹ Pauly-Wissowa I S. 1272.

² Vielleicht ist der Alabasterbruch im Hermopolitischen Gau gemeint, dessen Dörfer schon im J. 301 Arbeiter zu seiner Ausbeutung stellen müssen. *Papyri greco-egizii* I 3 S. 16.

³ Mitteis Nr. 19. Da die Urkunde nach der Indiction sich auf 319 oder 320 beziehen lässt, spricht der Herausgeber Zweifel aus, ob nicht für [Φλαουίου Κλαυδίου Κωνσταντίνου] vielleicht [Οὐαλερίου Λικινί]ανοῦ zu lesen sei. Denn von dem Buchstaben, welcher dem *vou* vorausgeht, sind nur ganz geringe Reste erhalten. Doch bei erneuter Prüfung, die er auf meine Bitte freundlichst anstellte, kam Mitteis zu dem Ergebniss, dass jene Reste sich unmöglich zu einem *α*, wohl aber zu einem *ι* ergänzen lassen, und dasselbe bestätigte mir auch Wilcken. Dieser schrieb mir: 'In 19, 3 kann ich mit einer scharfen Lupe vor dem *v* nur ein kleines Pünktchen entdecken. Dies genügt aber, da es hoch oben steht, die Lesung *α* vor *v* auszuschliessen. Dieser Punkt ist

318 sein fünftes Consulat bekleidet hatte, legte sich selbst erst 322 das sechste bei, kann es also nicht schon 320 angetreten haben. Ob die Datirung jener Pachturkunden falsch gelesen ist, ob sie auf einem Irrthum des schlecht unterrichteten Concipienten beruht, können wir nicht entscheiden¹; jedenfalls kommen sie für die Herstellung der aegyptischen Fasten nicht in Betracht. Diese liefen, wie der Leipziger Papyros uns zeigt, bis zum Jahre 320 mit denen zusammen, die auch Constantin in seinem Reichstheil verkündigen liess. Danach müssen sie in den letzten sieben Jahren des Licinius gelautet haben:

318 Λικινίου Σεβαστοῦ τὸ ε' καὶ Κρίσπου Καίσαρος.

319 Κωνσταντίνου Σεβαστοῦ τὸ ε' καὶ Λικινίου Καίσαρος².

320-Κωνσταντίνου Σεβαστοῦ τὸ ε' καὶ Κωνσταντίνου Καίσαρος (S. 532).

321 τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις (S. 518).

322 τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις τὸ β' im Anfang des Jahres. Λικινίου Σεβαστοῦ τὸ ε' καὶ Λικινίου Καίσαρος τὸ β' spätestens seit dem 23. Mai (S. 493, 518).

323 τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις τὸ γ' oder μετὰ τὴν ὑπατείαν Λικινίου Σεβαστοῦ τὸ ε' καὶ Λικινίου Καίσαρος τὸ β'³.

324 τοῖς ἐσομένοις ὑπάτοις τὸ δ' bis frühestens zum 8. September; Κρίσπου καὶ Κωνσταντίνου Καισάρων τὸ γ' spätestens seit dem 26. December (S. 518).

In dieser Liste spiegelt sich das wechselnde Verhältniss der beiden feindlichen Mitregenten charakteristisch ab. Im Jahre 317 war es zwischen ihnen zu der grössten Annäherung gekommen, was darin seinen Ausdruck fand, dass beide gemeinsam ihre Söhne zu Caesaren ernannten. Nun bestimmte die Sitte, dass der Kaiser dem Jahre, das seiner Thronbesteigung folgte, den Namen gab, falls nicht besser berechnigte Anwärter für das Consulat vorhanden waren. So waren 293 Constantius und Galerius zu Caesaren ernannt und wurden 294 zum ersten Mal Consuln; bei seiner

vielmehr am wahrscheinlichsten die Spitze eines Jota. Demnach ist Λικινιανοῦ ausgeschlossen und nur Κωνσταντίνου möglich².

¹ Um mich genauer über diese Datirung zu unterrichten, habe ich an den Direktor der k. k. Hofbibliothek, Herrn Hofrath Ritter von Karabacek, geschrieben, aber bis jetzt noch keinen Bescheid erhalten.

² Dies Consulat ist für Aegypten beglaubigt durch Papiri grecoegizii I 60 S. 112.

³ Von den zwei Oxyrhynchos-Papyri I 42. 60 zeigt der erste beide Jahresbezeichnungen nebeneinander, der zweite nur die erste allein.

Abdankung 305 erhob sie Diocletian zu Augusti, den Severus und den Maximinus zu Caesaren, und 306 bekleiden jene beiden, 307 diese das Consulat; Licinius wurde 308 Kaiser, 309 Consul. Demgemäss hätte das Jahr 318 dem Crispus und dem Sohne des Licinius als den beiden älteren der neuernannten Caesaren, 319 Constantin II. als dem jüngsten gehören müssen. Doch sein Vater, der als älterer Augustus die Consuln zu bestimmen hatte, wollte dadurch die innige Eintracht der beiden Reichshälften betonen, dass er jedesmal den Augustus der einen mit einem Caesar der andern verband. Er ernannte daher für 318 neben seinem Sohne Crispus den Licinius, für 319 neben dessen Sohn sich selbst zu Consuln. Wenn auf diese Weise der jüngere Augustus früher zu seinem fünften Consulat gelangte, als der ältere, so war diese Zurücksetzung seiner eigenen Person eine grosse Höflichkeit, die Constantin seinem Mitregenten erwies. Denn auf diese Ehre legten auch die Kaiser Werth, und wenn sie sie nicht gleichzeitig iterirten, pflegte der ältere seinen Vorrang auch dadurch auszudrücken, dass er dem jüngeren in der Zahl voranging. Doch kurz vorher war ja auch Licinius gegen Constantin höflich gewesen, indem er 316, wie wir oben (S. 492) gesehen haben, die ägyptische Zählung von dessen Regierungsjahren in seinem Sinne veränderte. So beherrschte von 316 bis 319 die höchste Courtoisie das Verhalten der beiden Mitregenten zu einander, und auch die Jahrbenennung von 320 brauchte daran nichts zu ändern. Denn wenn Constantin, nachdem er im fünften Consulat hinter seinem Kollegen zurückgestanden hatte, sich jetzt, wo sein jüngster Caesar an der Reihe war, das sechste vor jenem beilegte, so war dies ganz in der Ordnung. Bei den Designationen für 321 wird er aber unhöflich. Wenn die Caesaren ihre Consulate iteriren sollten, so war es angemessen, dass zuerst die beiden älteren, Crispus und Licinius, darankamen; doch der letztere wird übergangen, und das Jahr heisst in den Constantinischen Fasten *Crispo et Constantino Caesaribus iterum consulibus*. Dies ist denn auch das erste Consuln paar, dem Licinius in seinem Reichstheil die Anerkennung versagt; 321 beginnt jenes τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις, das bis zum Ende seiner Regierung in Aegypten geltend blieb. Bald nach dem Anfang 322 greift er dann auch thätig in die Prærogative seines älteren Mitregenten über, indem er selbst die Consuln für dieses Jahr ernennt. Doch kommt er bald davon zurück und begnügt sich damit, die von Constantin

ernannten im Orient nicht verkündigen zu lassen. Dies ist ein Kennzeichen jenes schwankenden Verhaltens, von dem der Anonymus Valesianus redet¹. Bald überwiegt der Hass und treibt den Licinius zu Uebergriffen, bald lässt die Furcht ihn wieder einen halben Schritt rückwärts thun.

Da die Designationen für das Consulat von 321 natürlich in das vorhergehende Jahr gehören, so wird in dieses der Anfang der Misshelligkeiten zwischen den Mitregenten zu setzen sein. Und 320 begannen nach den Chroniken die Christenverfolgungen des Licinius². Um diese Zeit schickte Lactanz sein drohendes Buch *de mortibus persecutorum* nach Nicomedia, wo jener residirte, um den neuen Verfolger durch das Schicksal seiner Vorgänger zu warnen³. Wahrscheinlich war es durch Constantin veranlasst, dessen ältesten Sohn der Verfasser im christlichen Glauben erzogen hatte. Und wenn der Kaiser selbst bei den Designationen für 321 den Sohn des Licinius überging, so sollte wohl auch dies nur Drohung sein, um den Mitregenten von seinem gottlosen Beginnen abzuschrecken. Doch blieb es darum nicht weniger eine öffentliche Beleidigung und wurde als solche empfunden. Und nachdem die Gegnerschaft einen so verletzenden Ausdruck gefunden hatte, spitzte sie sich von Jahr zu Jahr schärfer zu, bis sie endlich 324 zum offenen Kriege führte.

¹ 5, 22: *cum variasset inter supplicantia et superba mandata, iram Constantini merito excitavit.*

² Cedrenus 495 setzt ihren Anfang in das 14. und 15. Jahr Constantins, Hieronymus in das 15. Beide Zeugnisse bedeuten jedes für sich nicht viel, aber ihre Uebereinstimmung ist doch beachtenswerth.

³ Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I² S. 459.